

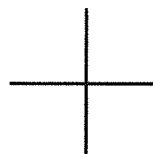
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 10. Juli	1992
-------	-------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	78	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	102
Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung	91	Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .	103
Verordnung über die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst	97	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke	112
Kirchliches Arbeitsrecht	99	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Silschede, Kirchenkreis Schwelm	112
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	99	Urkunde über die Aufhebung der 3. Kreisfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg	112
Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	100	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	112
Änderung des Dienstrechts der Altenpflegepraktikantinnen	102	Persönliche und andere Nachrichten	113
		Neu erschienene Bücher und Schriften	115
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. in Münster zum 31. 12. 1991	118



In deine Hände befehle ich meinen Geist;
du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott.
Psalm 31, 6

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Johannes Winter
Landeskirchenrat i. R.

* 2. November 1908 † 21. Juni 1992

aus dieser Zeit heimgerufen in die Ewigkeit.

Bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1974 versah er mit Treue und Hingabe seinen Dienst als Kirchenjurist. Er war Vorbild und Bruder zugleich. Hilfsbereitschaft und Liebenswürdigkeit zeichneten ihn aus.

1938 wurde er in den Dienst der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union berufen, 1949 wurde er Mitglied des Landeskirchenamtes.

Wir danken Gott für seinen treuen Dienst und sein Wirken.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung und Landeskirchenamt
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Bekanntmachung der Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 1. Juni 1992

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65),
2. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),
3. den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1982 (KABl. W. 1982 S. 40),
4. Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. Januar 1982 (KABl. R. 1982 S. 17),
5. den Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1983 (KABl. W. 1983 S. 32),
6. Artikel 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. R. 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),
7. § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
8. § 1 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),
9. Artikel 2 § 1 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
10. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
11. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),
12. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
13. § 1 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203).

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Kaldewey

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Pawlowski

Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PFBVO)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juni 1992

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Pastoren im Hilfsdienst und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie regelt ferner die Versorgung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen*. Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 8 Satz 1) gelten nur für Frauen.

II. Besoldung

1. Allgemeines

§ 2

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung hat

a) der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebilde-

* Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Ordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

- ten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer,
 b) der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst,
 c) der von der Landeskirche berufene Vikar.

(2) Für Pastoren im Hilfsdienst finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den Pfarrer die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche). Abweichend von Satz 1 trägt die Landeskirche die Ephoralzulage.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Landeskirche die Besoldung und die Jubiläumszuwendung nach dieser Ordnung, die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Aufwandsentschädigung nach dieser Ordnung.

Die Beschäftigungsstelle trägt abweichend von Satz 1 die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst, solange er mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist oder einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen ist.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen trägt die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst.

(4) Die Vikarsbesoldung trägt die Landeskirche.

2. Besoldung der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst

§ 4

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält die Besoldung vom Tage der Berufung in den Hilfsdienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge
 - a) Grundgehalt,
 - b) Familienzuschlag,
 - c) Zulagen,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendungen,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld,
3. die freie Dienstwohnung.

(4) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(5) Der Pfarrer, mit dem ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewähr-

ung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 14 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Die Besoldung, die dem Pfarrer nach § 48 a Abs. 1, § 52 Abs. 1 oder § 61 c Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die der Pfarrer aus einer Beschäftigung erhält.

3. Grundgehalt, Zulagen

§ 5

(1) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Nach einer achtjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrer erhält er ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

- a) die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes,
- b) die Zeit, während der der Pfarrer als Prediger oder Gemeindeprediger mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Geltungsbereich dieser Ordnung beauftragt war und ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

- a) Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während eines Wartestandes oder einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ausnahme der Zeit der Hilfsdienstpflicht,
- b) Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
- c) Zeiten des Erziehungsurlaubs.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der Dienstzeit nach Absatz 2 Satz 1 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten. Ein weitergehender Ausgleich findet nicht statt.

(4) Der Pastor im Hilfsdienst erhält vom Tage seiner Berufung in den Hilfsdienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.

Er erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn er seit Beendigung der Hilfsdienstpflicht acht Jahre

- a) auf Grund von § 5 des Hilfsdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst geblieben ist,

- b) während einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3 des Pfarrerdienstgesetzes einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehältes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehältes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
 c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehältes.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.

(7) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.

§ 6

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt.

(2) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehältes verdoppelt sich die Zulage; § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 1.

(3) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt.

(4) Dem Pfarrer, dem ein besonderer Aufgabenbereich von der Landeskirche übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

(5) Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand, der als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhält, das niedriger ist als der Betrag, den er als Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würde, kann eine nichtruhegehaltfähige

Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

4. Besoldungsdienstalter

§ 7

Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält er sein nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter.

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

- a) für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser kirchlichen Interessen dient,
 b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist,
 c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
 d) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(5) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des Absatzes 2 zulassen.

5. Dienstwohnung, Ortszuschlag

§ 9

(1) Der Pfarrer erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung.

(2) Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer,

Pastor im Hilfsdienst oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 14 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Die freie Dienstwohnung ist dem Pfarrer von der Anstellungskörperschaft, dem Pastor im Hilfsdienst von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständigen Stelle in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einer angemieteten Wohnung zu gewähren.

§ 11

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Eine dem Pfarrer und seinem Ehegatten gemeinsam gewährte freie Dienstwohnung (§ 9 Satz 2) muß den besonderen dienstlichen Bedürfnissen beider Ehegatten entsprechen. Zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten gehören.

§ 12

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

§ 13

(1) Welche Leistungen der Pfarrer für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat, bestimmt sich nach den von der Kirchenleitung erlassenen Vorschriften.

(2) Wird dem Pfarrer die freie Dienstwohnung für die Zeit einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 3 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union weiter gewährt, gilt § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Er gehört zu den Dienstbezügen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Auf den Ortszuschlag finden die für vergleichbare besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage 1.

(3) Bei Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer

Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsrechte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist

- a) kirchlicher Dienst als Tätigkeit im Dienst der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.

6. Familienzuschlag

§ 15

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage 1.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt waren. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(4) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Absatz 4 Satz 2 und § 14 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
- b) wenn ein Pfarrer nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Pfarrer, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(7) Auf die Absätze 4 bis 6 findet § 14 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 16

(1) Der Pfarrer erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält, sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer in Anwendung des § 14 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 15 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf

Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe Lohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 6.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
- b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(4) Verliert ein Pfarrer, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, soweit er ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwirbt.

8. Vermögenswirksame Leistungen

§ 17

Der Pfarrer erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

9. Jährliches Urlaubsgeld

§ 18

(1) Der Pfarrer erhält ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(2) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs

§ 19

(1) Die Pfarrerin erhält während der Mutterschutzfristen Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf die freie Dienstwohnung besteht auch während der Mutterschutzfristen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Leistet der Pfarrer

während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 5. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt während des Erziehungsurlaubs und des eingeschränkten Dienstes in vollem Umfang bestehen.

Der Pfarrer, dem eine freie Dienstwohnung gewährt worden ist, hat für die Zeit des Erziehungsurlaubs eine Dienstwohnungsvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstwohnungsbestimmungen an die Stelle, die die Dienstwohnung nach § 10 gewährt hat, zu entrichten. Dabei ist von einem uneingeschränkten Dienstverhältnis des Pfarrers und von dem Dienstbezug im Sinne der Dienstwohnungsbestimmungen für den Kalendermonat, in dem der Erziehungsurlaub beginnt, auszugehen. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als freie Dienstwohnung im Sinne dieser Ordnung.

Unterabsatz 2 findet im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 und des § 9 Satz 2 keine Anwendung.

11. Jubiläumswendung, Aufwands- und Vertretungsentschädigung

§ 20

(1) Der Pfarrer erhält nach einer Dienstzeit von fünfundsiebenzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumswendung.

(2) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Dem Pfarrer kann für die Vertretung anderer Pfarrer, Prediger oder Gemeindeglieder und für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Kirchenleitung.

12. Besoldung der Vikare

§ 21

(1) Der Vikar erhält die Vikarsbesoldung für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(2) Zur Vikarsbesoldung gehören

1. folgende Vikarsbezüge:
 - a) Grundbetrag,
 - b) Verheiratenzuschlag,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) jährliche Sonderzuwendungen,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Der Vikar erhält einen Grundbetrag und einen Verheiratenzuschlag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit

Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag und der Verheiratenzuschlag werden monatlich im voraus gezahlt. Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Besteht der Vikar die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheiratenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst an Verheiratenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

(7) Der Vikar erhält eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzuwendung § 16 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 16 Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Vikarin erhält während der Mutterschutzfristen Vikarsbesoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Vikar keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

(9) Die Vikarsbesoldung wird um die Einkünfte vermindert, die der Vikar aus einem Dienst nach § 14 a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhält; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbesoldung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

13. Besondere Bestimmungen

§ 22

(1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderung ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen auf Grund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Wird ein Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die nach § 3 Abs. 2 oder 3 zuständige Stelle abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(5) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikare entsprechend.

III. Versorgung

1. Allgemeines

§ 23

(1) Der Pfarrer und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – EKZG) in der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für den Pfarrer und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Die für den Pfarrer im Wartestand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für den Pastor im Hilfsdienst keine Anwendung.

(3) Der Vikar und seine Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, seine Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(4) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod des Pfarrers im aktiven Dienst, ferner die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes des Pfarrers sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der nach § 3 Abs. 2 oder 3 für seine Besoldung zuständigen Stelle getragen. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Dies gilt nicht für Versorgungsleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 für einen Vikar sowie für einen Pfarrer, dessen Anstellungskörperschaft die Landeskirche ist, und für einen Pastor im Hilfsdienst, dessen Besoldung die Landeskirche nach § 3 Abs. 2 oder 3 trägt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.

2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**§ 26**

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen Pfarrer, der aus einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand tritt, das Grundgehalt maßgebend, das er nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluß an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder des besonderen Aufgabenbereiches ein, gehören die Zulagen nach § 6 Abs. 3 und 4 für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Hat der Pfarrer mehrere solcher Zulagen erhalten, ist maximal der volle Betrag der höchsten Zulage Ruhegehaltfähig.

(3) Hat der Pfarrer vor seiner Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamter oder aus einem Dienst nach § 47 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamter oder aus dem Dienst nach § 47 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.

(4) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles

- a) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend,
- b) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten hat, die Zulage nach § 6 Abs. 2, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, als Teil des Grundgehaltes zu berücksichtigen.

3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**§ 27**

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikar, als Pastor im Hilfsdienst, als Pfarrer, als Prediger nach dem Evangengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten eines Wartestandes ohne Wartegeld oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Buchstaben a bis d erfüllt ist.

(3) Nicht Ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeamtungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- d) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist.

§ 28

(1) Die Ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus

- a) um die Zeit eines Dienstes nach § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes, der die Arbeitskraft des Pfarrers voll beansprucht hat,
- b) um die Zeit des Wartestandes, für die dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.

(2) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 57 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil Ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 29

(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt als Ausbildungszeit die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Hochschulstudium durch abzulegende Sprachprüfungen verzögert, so kann die Zeit der Verzögerung berücksichtigt werden.

(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, kön-

nen ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4. Ruhegehalt, Wartegeld

§ 30

(1) Für die Bemessung des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt (§ 14 Abs. 2 BeamtVG) gilt § 14 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(2) Stünde neben dem Pfarrer im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlags zu, so wird das Ruhegehalt des Pfarrers um den Anteil des Erhöhungsbetrages, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteils entspricht, erhöht.

(3) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 zu entrichten ist.

§ 31

(1) Für den Pfarrer im Wartestand und seine Hinterbliebenen finden die für den Pfarrer im Ruhestand und dessen Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,

- a) der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einem anderen Dienst in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach der Beendigung dieses Dienstes an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,
- b) der nach § 61 a Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 10 a des rheinischen oder § 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach Ablauf der Frist nach § 61 c Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes an,
- c) der sich nach § 7 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union im Wartestand befindet, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.

(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 30 gelten entsprechend.

5. Sterbegeld

§ 32

(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode eines während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrers die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Ortszuschlag nach § 14, der dem Pfarrer für den Sterbemonat zustand oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte, zugrunde zu legen.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode eines Pfarrers im aktiven Dienst das Landeskirchenamt, im übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

6. Unfallfürsorge

§ 33

(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch einem Pfarrer gewährt werden, der nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einer Dienstleistung in den Wartestand versetzt worden ist.

(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.

(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag

§ 34

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 oder 3 oder § 10 Abs. 1 Buchstabe b oder c des Hilfsdienstgesetzes entlassene Pastor im Hilfsdienst. Dies gilt ferner für den auf Grund des jeweiligen § 2 der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Hilfsdienstgesetz entlassenen Pastor im Hilfsdienst. Begründet der Pastor im Hilfsdienst während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein

hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf ein Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind zu berücksichtigen

- a) bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 14.
- b) als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen Dienstes als Pastor im Hilfsdienst, Pfarrer und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit, ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar und als Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Dem Pastor im Hilfsdienst kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte, bewilligt werden. Dies gilt für einen nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes entlassenen Pastor im Hilfsdienst nur, wenn das Dienstverhältnis als Pastor im Hilfsdienst länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Pastors im Hilfsdienst, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 35

(1) Scheidet ein Pfarrer auf Grund von § 64 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Pfarrerdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Pfarrer im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Pfarrer, der aus dem Dienst entfernt oder der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Dies gilt entsprechend für einen Pfarrer im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Pfarrers, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36

Einem Pfarrer und einem ordinierten Pastor im Hilfsdienst, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 37

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.

8. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag

§ 38

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) findet § 14 Abs. 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag

der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen. § 30 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 15 entsprechend.

9. Jährliche Sonderzuwendung

§ 39

Für die Gewährung der Sonderzuwendung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 16 und 42 entsprechend.

10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

§ 40

(1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

(2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes eine freie Dienstwohnung, ist der Ortszuschlag, der dem Pfarrer nach § 14 anstelle der freien Dienstwohnung zustehen würde, als Verwendungseinkommen zu berücksichtigen.

§ 41

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, sind ferner die Regelungen des § 26 Abs. 4 Buchst. b und des § 28 Abs. 1 Buchst. b unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Pfarrer im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Pfarrer im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 42

(1) Hat der Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge

nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

§ 43

Wird dem Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.

§ 44

(1) Erfüllt der Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Pfarrers erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes

§ 45

(1) Der Pfarrer im Wartestand verliert seinen Anspruch auf Wartegeld

- a) mit dem Zeitpunkt zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er die Übernahme eines ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigert (§ 57 Abs. 2 und 3 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit dem Beginn des Ruhestandes,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand verliert seinen Anspruch auf Ruhegehalt

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrer zusteht,
- b) solange er der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt (§ 61 Abs. 4 Pfarrerdienstgesetz),
- c) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Buchstabe b stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit. § 25 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.

(4) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 46

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen

§ 47

(1) Einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, daß zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für einen Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, dem Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 48

Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 22 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.

§ 49

Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 34 bis 36 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

§ 50

(1) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.

14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 51

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Deckung der Besoldung und der Unfallfürsorgeleistungen der Gemeindepfarrer

§ 52

(1) Zur Aufbringung des Bargehalts (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) und von Unfallfürsorgeleistungen haben die Kirchengemeinden

- a) die gesamten Erträge des Pfarrstellenvermögens vorbehaltlich der zulässigen Abzüge (Absatz 2) zu verwenden,
- b) die Erträge des Kirchenvermögens insoweit mit heranzuziehen, als sie nicht zur Deckung des sonstigen sich in angemessenem Rahmen haltenden Finanzbedarfs benötigt werden,
- c) zur Deckung des dann noch verbleibenden Fehlbetrages Kirchensteuermittel bereitzustellen.

(2) Zulässige Abzüge im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind

- a) die Abgaben und Lasten, die auf den zum Stellenvermögen gehörigen Grundstücken ruhen, sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Grundstücke,
- b) die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste,
- c) die Fuhrkosten der Pfarrer, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

(3) Wird von dem Pfarrer eine Nachbarpfarrstelle mitverwaltet, so haben auch die Kirchengemeinden dieser Stelle die in Absatz 1 bezeichneten Mittel bereitzustellen.

§ 53

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens das Bargehalt übersteigen, hat die Kirchengemeinde ein Drittel des übersteigenden Betrages der Kirchenkasse zu überweisen, zwei Drittel an die Lan-

deskirche für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.

§ 54

Eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen oder einzelnen Teilen durch den Stelleninhaber ist nicht zulässig. Pachtzinsen und sonstige Entgelte dürfen von den Kirchengemeinden nicht in Form von Naturallieferungen unmittelbar zugunsten des Pfarrers vereinbart werden.

§ 55

Den Kirchengemeinden und Verbänden, die den Fehlbetrag (§ 52 Abs. 1 Buchstabe c) aus Kirchensteuermitteln nicht voll zu decken vermögen, können Pfarrbesoldungszuschüsse gewährt werden, wenn ein Mindestbetrag gemäß den jeweils hierfür bestimmten Grundsätzen aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt wird.

§ 56

Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Pfarrbesoldungsleistungen beizutragen haben, das Landeskirchenamt nach Anhören des Kreissynodalvorstandes, falls darüber weder Bestimmungen bestehen noch Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden zustande kommen.

§ 57

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

§ 59

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluß die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 60

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 61

Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft¹. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft. .².

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsordnung vom 15./27. März 1957 (KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27). Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

² Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 82 Abs. 2 PfBVO vom 15./27. März 1957 – KABl. R. 1957 S. 51/KABl. W. 1957 S. 27).

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	3114,56	3205,98
2. Dienstaltersstufe	3255,26	3388,42
3. Dienstaltersstufe	3395,96	3570,86
4. Dienstaltersstufe	3536,66	3753,30
5. Dienstaltersstufe	3677,36	3935,74
6. Dienstaltersstufe	3818,06	4118,18
7. Dienstaltersstufe	3958,76	4300,62
8. Dienstaltersstufe	4099,46	4483,06
9. Dienstaltersstufe	4240,16	4665,50
10. Dienstaltersstufe	4380,86	4847,94
11. Dienstaltersstufe	4521,56	5030,38
12. Dienstaltersstufe	4662,26	5212,82
13. Dienstaltersstufe	4802,96	5395,26
14. Dienstaltersstufe	4943,66	5577,70

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 134,03 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
 - in der Besoldungsgruppe A 13 169,60 DM
 - in der Besoldungsgruppe A 14 63,60 DM
- Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich
 - gemäß Satz 1 182,44 DM
 - gemäß Satz 2 364,88 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 901,00 DM
- Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfBVO) Der Ortszuschlag beträgt monatlich

- | | |
|----------------|-----------|
| in der Stufe 1 | 828,35 DM |
| in der Stufe 2 | 984,99 DM |

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –

I. Grundbetrag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- | | |
|--|------------|
| 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1634,00 DM |
|--|------------|

- | | |
|---|------------|
| 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1848,00 DM |
|---|------------|

II. Verheiratetenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 474,00 DM |
| 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 105,00 DM |

Bekanntmachung der Neufassung
der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 1. Juni 1992

Auf Grund von § 3 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79),
2. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249),
3. Artikel 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 16./30. Juni 1983 (KABl. R. 1983 S. 123/KABl. W. 1983 S. 80),
4. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar /8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48/KABl. W. 1984 S. 18),
5. § 2 der Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 30. Mai/13. Juni 1985 (KABl. R. 1985 S. 121/KABl. W. 1985 S. 85),
6. Artikel 2 § 2 der Notverordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179/KABl. W. 1986 S. 189),
7. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150),
8. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeam-

ten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157),

9. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176),
10. § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. R. 1991 S. 153/KABl. W. 1991 S. 175, 203),

Bielefeld/Düsseldorf, den 1. Juni 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Kaldewey

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Pawlowski

Ordnung
über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamten
(Kirchenbeamtenbesoldungs- und
-versorgungsordnung – KBVO)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Juni 1992

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und des

Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Beamtenversorgungsgesetzes und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(3) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 2) steht gleich

- a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

II. Besoldung

§ 3

(1) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht

- a) für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes,
- b) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulassen.

(2) Der Anspruch des Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen seiner Besoldungsgruppe ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Kirchenbeamte in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht berücksichtigt,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

§ 4

(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.

(2) Stünde neben dem Kirchenbeamten dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Satz 1 gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(3) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

- a) für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält,
- b) wenn ein Kirchenbeamter nach Buchstabe a heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- c) für einen Kirchenbeamten, der Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(4) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich.

Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung nach § 13 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung zu entrichten ist.

(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheiratenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheiratenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.

§ 5

Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen ein Kirchenbeamter für die Benutzung und Unterhaltung seiner Dienstwohnung zu erbringen hat.

III. Versorgung

§ 6

Hat der Kirchenbeamte vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrer eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 6 Abs. 3 oder 4 der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung erhalten, findet § 26 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Kir-

chenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrer zugrunde zu legen wären, zurückbleiben.

§ 7

(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes. Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, daß der Kirchenbeamte einen hauptberuflichen Dienst nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes wahrgenommen hat; die Zeit dieses Dienstes wird zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Wird für die Berufung eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einem Pfarrer nach der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung berücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben dem im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.

§ 8

(1) Für die Versorgung der Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 49 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 gelten entsprechend.

§ 9

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten im Ruhestand dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so wird das Ruhegehalt des Kirchenbeamten um den Anteil des Erhöhungsbetrages zum Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöht, der dem Anteil des seinem Ruhegehalt zugrunde gelegten Ehegattenbestandteiles entspricht.

(2) Hat der Ehegatte des Kirchenbeamten im Ruhestand eine freie Dienstwohnung, so wird der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.

§ 11

(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartstandes gewährt.

(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Jahren an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses untersucht den Unfall und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(3) Bei der Überführung eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.

§ 12

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält nur der auf Grund von § 4 Abs. 5 oder § 67 Abs. 1 Buchstaben b, c oder d des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.

(2) Dem Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamt-

höhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, der früheren Ehefrau und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.

§ 13

(1) Wird ein Kirchenbeamter auf Grund von § 66 Abs. 3 Buchstabe a des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder statt dessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für einen Kirchenbeamten im Ruhestand entsprechend.

(2) Einem Kirchenbeamten, der aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen Kirchenbeamten im Ruhestand, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verliert.

(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 vom Hundert des Ruhegehaltes betragen, das der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte.

Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Witwe und den Kindern eines früheren Kirchenbeamten, dem im Zeitpunkt seines Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Einem ordinierten Kirchenbeamten, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand, der nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten ist, erhält vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 15

Für den Kirchenbeamten im Wartestand gilt als Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Hat der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 16

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVO) als Ruhegehalt ergäbe, ist ferner die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 unberücksichtigt zu lassen.
2. Bei einem Kirchenbeamten im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Kirchenbeamter im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 17

(1) Hat der Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben seinem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Ver-

sorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den er als Ruhestandsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezüge erhalten würde, zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen des Kirchenbeamten entsprechend.

§ 18

Wird dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.

§ 19

(1) Erfüllt der Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so ist er verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit des Kirchenbeamten erfüllen.

(2) Wird die Rente nach Absatz 1 nicht beantragt, können die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, wie sie bei Gewährung der Rente vermutlich gekürzt würden.

§ 20

(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.

(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.

§ 21

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 12 bis 14 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.

(2) § 4 Abs. 1, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 22

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am

1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund der Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabsatz 2.

Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte auf Grund

- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
- b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.

(2) Verliert ein Kirchenbeamter, der aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen wird, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihm die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit ein Kirchenbeamter, der in den sonstigen öffentlichen Dienst übertritt, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwirbt, wird ihm eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 17 entsprechend.

V. Besondere Bestimmungen

§ 24

(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Im übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Wird ein Kirchenbeamter oder ein Versorgungsberechtigter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(4) Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung auf Grund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 25

In Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

- a) rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 26

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

VI. Inkrafttreten**§ 27**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft¹.

(2) ...².

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Vorschriften.

² Von einem Abdruck der im weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen (vgl. dazu § 10 Abs. 2 KBesO vom 17. Juli/19. September 1963 – KABl. R. 1963 S. 219/KABl. W. 1963 S. 145).

Verordnung über die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungs-Verordnung – StBewVO)

Vom 25. Juni 1992

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Bewertung der Stellen und die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und -beamtinnen im Verwaltungsdienst, die von Kirchenkreisen oder Verbänden kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kirchenbeamten berufen sind.

**Abschnitt 2
Stellenbewertung**

§ 2

(1) Die Bewertung der Stellen für die Kirchenbeamten und -beamtinnen in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden richtet sich nach den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A der Bundesbesoldungsordnung.

(2) Die Bewertung der Stellen für die leitenden Kirchenbeamten und -beamtinnen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 4.

(3) Die Stellen für die weiteren Kirchenbeamten und -beamtinnen sind nach dem jeweiligen Umfang ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist von einer Regelbewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen des gehobenen Dienstes (Sachbearbeiterstellen) nach der Besoldungsgruppe A 11 auszugehen.

Rechtfertigt der Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Regelbewertung nicht, ist die Stelle entsprechend niedriger zu bewerten.

Bei einem besonders umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich ist die Stelle entspre-

chend höher zu bewerten. Die Stelle für den ständigen Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin muß mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet werden als die des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin.

(4) Die Stellen für Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen werden so bewertet, daß die Bewertung um zwei Besoldungsgruppen unter der höchstmöglichen Bewertung des leitenden Kirchenbeamten bzw. der leitenden Kirchenbeamtin der Verwaltung, die den Prüfungsbereich umfaßt oder umfassen würde, liegt.

§ 3

Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen richtet sich

1. bis zu 349 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. ab 350 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 13,
3. ab 500 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 14,
4. ab 650 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 15,
5. ab 800 Punkten nach der Besoldungsgruppe A 16.

§ 4

(1) Für die Bewertung nach § 3 werden als Grundwert für die Verwaltung 150 Punkte zugrunde gelegt. Hinzu kommen

1. Für je volle 100 Gemeindeglieder der der Verwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden 1,5 Punkte,
2. für jede Kirchengemeinde 2 Punkte,
3. für jede Pfarrstelle 1 Punkt,
4. für je angefangene 50 Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge, soweit sie 250 solcher Verträge überschreiten, 1 Punkt,
5. für jeden zusätzlichen Kindergarten, soweit die Zahl der Kindergärten die Zahl der nach Nr. 2 berücksichtigten Kirchengemeinden überschreitet, 1 Punkt,
6. für jede Diakoniestation mit
 - a) weniger als 10 Vollzeitpflegekräften 1 Punkt,
 - b) mindestens 10 Vollzeitpflegekräften 2 Punkte,
 - c) mindestens 20 Vollzeitpflegekräften 3 Punkte,
7. für Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von
 - a) bis zu 10 ha 2 Punkte,
 - b) mehr als 10 ha 4 Punkte,
 - c) mehr als 20 ha 6 Punkte,
8. für jede kirchenkreisliche Einrichtung mit jeweils mindestens 5 Vollzeitmitarbeitern oder -mitarbeiterinnen (z. B. Kreisjugend-, Industrie- oder Sozialpfarramt; Beratungsstelle; Diakonisches Werk ohne Berücksichtigung der Einrichtungen nach Nr. 6 und 9) 5 Punkte,

9. für jede betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtung (z. B. Freizeit-, Alten- oder Pflegeheim) 5 Punkte,
 10. für jede ständig unterstellte Vollzeitskraft 4 Punkte.

(2) Voraussetzung für die Zugrundelegung der Punktzahlen nach Absatz 1 ist, daß alle Verwaltungsaufgaben für die berücksichtigten Einrichtungen wahrgenommen werden. Werden nicht alle Aufgaben wahrgenommen, ist eine entsprechend niedrigere Punktzahl zugrunde zu legen.

(3) Soweit eine Punktzahl von der Zahl der Vollzeitskräfte abhängt,

- a) ist von der Zahl der im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesenen ständigen Stellen auszugehen,
 b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollzeitskraft,
 c) bleiben ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Zivildienstleistende und Honorarkräfte außer Betracht.

§ 5

(1) Bei der Bewertung nach den §§ 2 bis 4 handelt es sich um die höchstmögliche Bewertung.

(2) Die Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an. Abweichend davon gehören die Stellen für leitende Kirchenbeamte und -beamtinnen mit einer Bewertung unterhalb der Besoldungsgruppe A 13 zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes.

Die Stellen für die übrigen Kirchenbeamten und -beamtinnen gehören bei einer Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, bei einer Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

(3) Die Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen und die sinngemäße Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen sowie die sonstigen für die Berufung und Beförderung von Kirchenbeamten und -beamtinnen maßgebenden Bestimmungen sind zu beachten. Im übrigen setzen die erstmalige Berufung und die Beförderung eines Kirchenbeamten und einer Kirchenbeamtin deren Befähigung für das jeweilige Amt voraus; insbesondere bedingt der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes, daß Persönlichkeit und Leistungen die Eignung für den höheren Dienst eindeutig erkennen lassen.

§ 6

Werden die Aufgaben eines leitenden Kirchenbeamten bzw. einer leitenden Kirchenbeamtin oder eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin ausnahmsweise von einem Angestellten bzw. einer Angestellten wahrgenommen, so ist er bzw. sie in die Vergütungsgruppe des BAT-KF, die nach dem Vergütungsrecht für die Angestellten in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Bewertung die-

ser Stelle als Kirchenbeamtenstelle entspricht, einzugruppieren. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Amtsbezeichnungen

§ 7

(1) Die Kirchenbeamten und -beamtinnen führen

in der Besoldungsgruppe	die Amtsbezeichnung
A 9	Kirchen-Inspektor, Kirchen-Inspektorin
A 10	Kirchen-Oberinspektor, Kirchen-Oberinspektorin
A 11	Kirchen-Amtmann, Kirchen-Amtfrau
A 12	Kirchen-Amtsrat, Kirchen-Amtsärztin
A 13 (gehobener Dienst)	Kirchen-Oberamtsrat, Kirchen-Oberamtsärztin
A 13 (höherer Dienst)	Kirchen-Verwaltungsrat, Kirchen-Verwaltungsärztin
A 14	Kirchen-Verwaltungsoberrat, Kirchen-Verwaltungsoberrätin
A 15	Kirchen-Verwaltungsdirektor, Kirchen-Verwaltungsdirektorin
A 16	Leitender Kirchen-Verwaltungsdirektor, Leitende Kirchen-Verwaltungsdirektorin

(2) Kirchenbeamte und -beamtinnen in Ämtern besonderer Fachrichtungen führen die gleichen Amtsbezeichnungen. Diesen kann ein auf die Fachrichtung hinweisender Zusatz beigegeben werden (z. B. Kirchen-Bauamtmann).

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Ist eine am 1. Juli 1992 vorhandene Stelle für einen leitenden Kirchenbeamten bzw. eine leitende Kirchenbeamtin höher bewertet als nach dieser Verordnung, bleibt es bis zum Ausscheiden des derzeitigen Inhabers bzw. der derzeitigen Inhaberin der Stelle bei dieser Bewertung.

(2) Ändert sich die einer Besoldungsgruppe zugeordnete Amtsbezeichnung durch diese Verordnung, führen Kirchenbeamte bzw. -beamtinnen dieser Besoldungsgruppe vom 1. Juli 1992 an die neue Amtsbezeichnung. In diesem Fall reicht es aus, dem Kirchenbeamten bzw. der Kirchenbeamtin die Änderung seiner bzw. ihrer Amtsbezeichnung durch einfaches Schreiben mitzuteilen; eine Ausfertigung dieses Schreibens ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

Abweichend von Unterabsatz 1 führen leitende Kirchenbeamte mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14, denen die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ oder „Kirchen-Verwaltungsdirektor“ vor dem 1. Juli 1992 zuerkannt ist, diese Amtsbezeichnung weiter.

§ 9

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien – StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 (KABl. 1974 S. 68) außer Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1992
Az.: 26872/92/A 7 – 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 25. März 1992

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 erhält Buchstabe a des angeführten Absatzes 2 BAT-KF folgende Fassung:
„a) als Kirchenmusiker und Küster,“
2. Nr. 21 a wird gestrichen.
3. § 2 Nr. 26 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Absatz 4 Unterabsatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:
„Zur Teilnahme an Tagungen wird den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung der

Vergütung (§ 26) erteilt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“

4. In der mit Nr. 39 eingefügten Anlage 3 wird SR 3 c wie folgt geändert:

- a) Nr. 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden die Nr. 6 bis 9.

(2) Aus den Änderungen des Absatzes 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) als Kirchenmusiker und Küster,“
2. In § 40 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.“
3. § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Teilnahme an Tagungen wird den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) erteilt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“
4. SR 3 c wird wie folgt geändert:
a) Nr. 6 wird gestrichen.
b) Die bisherigen Nr. 7 bis 10 werden die Nr. 6 bis 9.

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 14 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) Absatz 3 Unterabsatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:
„Zur Teilnahme an Tagungen wird den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“
2. In § 2 werden die bisherigen Nr. 19 gestrichen und die bisherigen Nr. 20 bis 24 die Nr. 19 bis 23.
(2) Aus den Änderungen des § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:
 1. § 33 Abs. 3 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Teilnahme an Tagungen wird den gewählten Vertretern in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften einschließlich deren Untergliederungen Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“

2. In § 46 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig.“

§ 3

Übergangsvorschrift

Innerhalb des über den 31. Mai 1992 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben die Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften (Bund) bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Juni 1992 Beihilfe zu gewähren war.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Abweichend davon treten § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 am 1. Januar 1992 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 am 1. August 1992 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. März 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

II.

Änderung der Allgemeinen Vergütungs- ordnung zum BAT-KF

Vom 25. März 1992

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.12 Internatserzieher, Internatsleiter

In Anmerkung 2 der Berufsgruppe 2.12 – Internatserzieher, Internatsleiter – wird der Betrag „90,00“ durch den Betrag „45,00“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. März 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

III.

Änderung der Allgemeinen Vergütungs- ordnung zum BAT-KF

Vom 7. Mai 1992

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Die Berufsgruppe 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit ¹	IXb
4.	Boten, Pfortner, Telefonisten	IXb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXb	IXa
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 und 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXb	IXa
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IXa	VIII
8.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit* ¹	VIII
9.	Boten und Pfortner mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonisten in großen Vermittlungsstellen*	VIII
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIII	VII
11.	Mitarbeiter in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ¹	VII
12.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder entsprechender Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	VII
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VII	VIb
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VII	VIb
15.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.																
	in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern ^{2, 3, 4}	VIb	26.	Mitarbeiter der Fallgruppe 25 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IIa																
16.	Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VIb	Vc	Anmerkungen:																		
17.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern ^{2, 3, 5}	Vc	1 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal werden auch die Mitarbeiter in Hausdruckereien eingruppiert.																		
18.	Mitarbeiter der Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. Vc	Vb	2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Mitarbeiter eingruppiert, die den Lehrgang I nach der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (RS.W 665) erfolgreich absolviert haben. In der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt dies, soweit diese Mitarbeiter nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (RS.R 980) den Mitarbeitern mit abgeschlossener Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung gleichgestellt werden.																		
19.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbständige Leistungen erfordern ^{3, 5}	Vb	3 Das Prüfungserfordernis gilt nicht für Krankenhäuser und sonstige diakonische Anstalten und Einrichtungen, die von freien Rechtsträgern unterhalten werden. Bei Verwaltungsmitarbeitern in Krankenhäusern und sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen, die von kirchlichen Körperschaften unterhalten werden, kann aus besonderen Gründen vom Landeskirchenamt Befreiung vom Prüfungserfordernis erteilt werden.																		
20.	Mitarbeiter der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. Vb ⁶	IVb	4 Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal kann bei Mitarbeitern, die sich durch herausragende Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, nach Vollendung des 35. Lebensjahres und mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Verwaltungsangestellte in Tätigkeiten mindestens der Fallgruppe 11 von der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst abgesehen werden.																		
21.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich aus der Fallgruppe 19 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben ^{3, 5}	IVb	5 Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland: Verwaltungsmitarbeiter mit entsprechender Ausbildung im Angestelltenverhältnis, die die Aufgaben einer mit einem Kirchenbeamten besetzbaren Stelle wahrnehmen, sind wie folgt eingruppiert:																		
22.	Mitarbeiter der Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.-Gr. IVb	IVa	<table border="1"> <thead> <tr> <th>bei einer Stelle für einen</th> <th>nach der Fallgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptsekretär</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Inspektor</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>Oberinspektor</td> <td>21</td> </tr> <tr> <td>Amtmann</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Amtsrat</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Oberamtsrat</td> <td>25</td> </tr> </tbody> </table>			bei einer Stelle für einen	nach der Fallgruppe	Hauptsekretär	17	Inspektor	19	Oberinspektor	21	Amtmann	23	Amtsrat	24	Oberamtsrat	25		
bei einer Stelle für einen	nach der Fallgruppe																				
Hauptsekretär	17																				
Inspektor	19																				
Oberinspektor	21																				
Amtmann	23																				
Amtsrat	24																				
Oberamtsrat	25																				
23.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Fallgruppe 21 herausheben ^{3, 5, 6}	IVa	6 Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:																		
24.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 23 herausheben ^{3, 5, 6}	III	<table border="1"> <thead> <tr> <th>für Mitarbeiter der Fallgruppe</th> <th>nach der folgenden Frist in der jeweiligen Fallgruppe</th> <th>Prozent</th> <th>der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20</td> <td>sechsjähriger Tätigkeit</td> <td>6</td> <td>IVb</td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>vierjähriger Bewährung</td> <td>7,5</td> <td>IVa</td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>vierjähriger Bewährung</td> <td>7,5</td> <td>III</td> </tr> </tbody> </table>			für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach der folgenden Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe	20	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb	23	vierjähriger Bewährung	7,5	IVa	24	vierjähriger Bewährung	7,5	III
für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach der folgenden Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A, Abs. 1) der Vergütungsgruppe																		
20	sechsjähriger Tätigkeit	6	IVb																		
23	vierjähriger Bewährung	7,5	IVa																		
24	vierjähriger Bewährung	7,5	III																		
25.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch das Maß der Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches und den damit verbundenen Verantwortungsgrad aus der Fallgruppe 24 herausheben ^{3, 5}	III	Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“																		

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Mitarbeiter, die am 30. Juni 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 30. Juni 1992 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird

die vor dem 1. Juli 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. Juli 1992 angestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 7. Mai 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

IV.

Änderung des Dienstrechts der Altenpflege- praktikantinnen

Vom 7. Mai 1992

§ 1

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 3 zu § 2 PraktO wird das Datum „30. September 1992“ durch das Datum „30. September 1994“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 7. Mai 1992

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung – BeihVO)

Vom 29. April 1992

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die beihilfeberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Arbeiter, Arbeiterinnen und Auszubildenden des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Beihilfebestimmungen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die beihilfeberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unter Beteiligung der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildeten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der privatrechtlichen Träger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Einrichtungen, soweit die Anwendung des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilferechts von diesen Körperschaften, Anstalten und anderen Rechtsträgern beschlossen oder aufgrund anderer Bestimmungen für sie verbindlich ist.

§ 2

(1) Beihilfeberechtigt sind im Rahmen des § 1 BVO und der §§ 1 bis 4 BVOAng

1. Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen im Hilfsdienst, Prediger, Predigerinnen, Vikare, Vikarinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
2. Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen im Hilfsdienst, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand,
3. Pfarrer, Pfarrerinnen, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand,
4. frühere Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastoren im Hilfsdienst, Pastorinnen im Hilfsdienst, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
5. Witwen und Witwer sowie Kinder der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Nr. 1 bis 4,
6. Angestellte,
7. Arbeiter und Arbeiterinnen,
8. Auszubildende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,
9. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung, soweit die für sie jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Gewährung von Beihilfen vorschreiben,

solange sie Dienstbezüge, Anwärter- oder Vikarsbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsbeihilfe, Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhalten.

(2) Absatz 1 gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 bis 9 auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeser-

ziehungsgeldgesetz und entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Versorgungsempfänger sind auch Pfarrer, Pfarrerrinnen, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand.

(2) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Beihilfebestimmungen steht der kirchliche Dienst nach § 24 Abs. 2 PFBVO, § 1 Abs. 2 KBVO und § 20 Abs. 2 BAT-KF gleich.

(3) Dem Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz stehen der Ortszuschlag, der Familienzuschlag und der Sozialzuschlag nach kirchenrechtlichen Bestimmungen gleich.

(4) § 7 Abs. 1 BVO gilt für Beihilfeberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis 9.

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Beihilfezahlung trifft den jeweiligen unmittelbaren Dienstgeber. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Aufwendungen entstanden sind.

(2) Festsetzungsstelle für die Gewährung von Beihilfen ist der unmittelbare Dienstgeber, soweit die Festsetzung und die Zahlung nicht einer anderen Dienststelle übertragen sind.

(3) Festsetzungsstelle für die Versorgungsberechtigten ist die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

§ 5

Vertrauensärzte (-zahnärzte) und Vertrauensärztinnen (-zahnärztinnen) im Sinne dieser Verordnung können Amtsärzte (-zahnärzte) bzw. Amtsärztinnen (-zahnärztinnen) oder vom Kreissynodalvorstand für den Bereich des Kirchenkreises zu benennende Ärzte (Zahnärzte) bzw. Ärztinnen (Zahnärztinnen) sein. Ist die Festsetzungsstelle für mehrere Kirchenkreise oder einen Verband von Kirchenkreisen zuständig, kann ein Vertrauensarzt (-zahnarzt) oder eine Vertrauensärztin (-zahnärztin) für den gesamten Zuständigkeitsbereich bestellt werden. Das Landeskirchenamt und die Versorgungskasse können jeweils für die von ihnen zu bearbeitenden Beihilfefälle einen Vertrauensarzt (-zahnarzt) oder Vertrauensärztin (-zahnärztin) bestellen. Die Bestellung des Vertrauensarztes (-zahnarztes) bzw. Vertrauensärztin (-zahnärztin) kann auch für einen einzelnen Beihilfefall erfolgen.

§ 6

Soweit Änderungen der staatlichen Beihilfebestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann das Landeskirchenamt bestimmen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines halben Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist endgültig zu entscheiden.

§ 7

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 8

Innerhalb des über den 31. Mai 1992 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bleiben für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen die Aufwendungen für dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Juni 1992 Beihilfe zu gewähren war.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Juli 1965 über die Übernahme der Beihilfeverordnung und der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Bielefeld, den 29. April 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 5. 1992
Az.: 25012/92/B 9-23

Nachstehend geben wir die Runderlasse des Finanzministers vom 26. 2. 1992 – Az.: B 3100 – 0.7 – IV A 4 – und vom 10. 3. 1992 Az.: B 3101 – 1.2.2 – IV A 4 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 2. 1992 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Die Anlage 10 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1992 folgende Fassung:

Anlage 10

**Übersicht
über die zuzahlungspflichtigen Festbetragsarzneimittel
zum 1. 1. 1992**

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
A 55	200	20 Tabl.	4,80	3,22
Acetylcystein Isar	100	30 Beutel	17,81	1,38
Acetylsalicylsäure Michalli	500	100 Tabl.	15,86	4,98
Adalat	20	30 Ret.-Tabl.	24,78	3,20
Adalat	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Adalat Beragena	10	50 Kaps.	25,90	(0,00)
Adalat Beragena	10	100 Kaps.	47,44	(0,00)
Adalat Beragena	20	50 Ret.-Tabl.	39,60	6,29
Adalat Beragena	20	100 Ret.-Tabl.	71,96	12,06
Adalat Bonapharma	20	50 Ret.-Tabl.	39,79	6,48
Adalat Bonapharma	20	100 Ret.-Tabl.	71,96	12,06
Adalat Emra med	20	50 Ret.-Tabl.	37,46	4,15
Adalat Emra med	20	100 Ret.-Tabl.	70,71	10,81
Adalat Eurim Pharm	20	50 Ret.-Tabl.	37,51	4,20
Adalat Eurim Pharm	20	100 Ret.-Tabl.	68,17	8,27
Adalat Pharma Westen	20	50 Ret.-Tabl.	40,24	6,93
Adalat Pharma Westen	20	100 Ret.-Tabl.	71,96	12,06
Adalat SL	20	30 Ret.-Tabl.	24,78	3,20
Adalat SL	20	50 Ret.-Tabl.	38,21	4,90
Adalat SL	20	100 Ret.-Tabl.	68,70	8,80
Adumbran	10	75 Tabl.	14,28	(0,00)
Alka-Seltzer	324	10 Tabl.	5,95	3,42
Alka-Seltzer	324	20 Tabl.	10,40	6,12
Alka-Seltzer	324	40 Tabl.	17,50	10,26
Allopurinol Ran	100	50 Tabl.	8,40	(0,00)
Allopurinol Ran	100	100 Tabl.	16,02	1,56
Allopurinol Ran	300	30 Tabl.	13,74	2,31
Allopurinol Ran	300	60 Tabl.	20,34	(0,00)
Alrheumun	50	20 Kaps.	18,34	1,00
Alrheumun	50	50 Kaps.	41,02	3,02
Alrheumun	50	100 Kaps.	71,80	3,01
Alrheumun	100	20 Kaps.	29,80	1,00
Alrheumun	100	50 Kaps.	66,12	3,00
Alrheumun	100	100 Kaps.	119,26	5,00
Alrheumun	100	10 Supp.	20,31	5,01
Amblosin	1000	5 Inj.Fl.	34,51	1,11
Amblosin	2000	5 Inj.Fl.	60,93	2,89

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Amcacetol	1000	10 Supp.	4,75	(0,00)
Amoxyliquid Tbs	100	20 ml Lösung	18,02	4,50
Amoxyliquid Tbs	100	80 ml Lösung	35,93	6,97
Antimyk	10	20 g Creme	9,95	1,71
Antimyk	10	30 ml Spray	11,95	2,24
Apranax	500	20 Tabl.	45,53	6,77
Apranax	500	50 Tabl.	103,66	18,73
Apranax	500	100 Tabl.	201,63	47,89
Arteoptic	10	5 ml Tropfen	17,15	(0,00)
Aspirin	500	20 Tabl.	5,65	2,45
Aspirin	500	50 Tabl.	11,80	5,37
Aspirin	500	100 Tabl.	19,40	8,52
Aspirin Beragena	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Aspirin Beragena	500	100 Tabl.	18,65	7,77
Aspirin Bonapharma	500	20 Tabl.	4,85	1,65
Aspirin Bonapharma	500	100 Tabl.	18,55	7,67
Aspirin Emra	500	20 Tabl.	4,89	1,69
Aspirin Emra	500	100 Tabl.	18,58	7,70
Aspirin Gerke	500	20 Tabl.	4,80	1,60
Aspirin Gerke	500	100 Tabl.	17,40	6,52
Aspirin HP	500	20 Tabl.	5,65	2,45
Aspirin HP	500	100 Tabl.	19,40	8,52
Aspirin MTK	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Aspirin MTK	500	100 Tabl.	18,62	7,74
Aspirin Pharma Westen	500	20 Tabl.	4,85	1,65
Aspirin Pharma Westen	500	100 Tabl.	18,55	7,67
Aspirin Repa	500	20 Tabl.	4,86	1,66
Aspirin Repa	500	100 Tabl.	17,92	7,04
Aspirin Servopharma	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Aspirin TAH	500	50 Tabl.	11,80	5,37
Aspirin TAH	500	100 Tabl.	19,40	8,52
Aspro	500	12 Tabl.	5,30	3,13
Aspro	500	20 Tabl.	8,40	5,20
Aspro	320	30 Tabl.	5,65	1,55
Aspro	320	60 Tabl.	9,05	2,11
Bactrim	100 + 20	50 Tabl.	13,83	6,51
Bactrim	400 + 80	10 Tabl.	11,05	6,14
Bactrim	400 + 80	20 Tabl.	19,47	10,62
Bactrim	400 + 80	50 Tabl.	41,80	22,52
Bactrim	800 + 160	10 Tabl.	15,45	7,50
Bactrim	800 + 160	20 Tabl.	25,50	11,16
Bactrim Emra med	400 + 80	20 Tabl.	16,29	7,44
Bactrim Emra med	400 + 80	50 Tabl.	36,21	16,93
Bactrim GPP	400 + 80	50 Tabl.	35,86	16,58
Bactrim MTK	80 + 16	100 ml Sirup	18,37	(0,00)
Bactrim Pharma Westen	400 + 80	20 Tabl.	16,29	7,44
Bactrim Pharma Westen	400 + 80	50 Tabl.	36,21	16,93
Bactrim Repa	800 + 160	20 Tabl.	22,95	8,61
Baralgin M	442,84	50 Tabl.	15,45	1,45
Baralgin M	442,84	20 ml Tropfen	7,41	(0,00)
Baralgin M	442,84	50 ml Tropfen	16,80	2,80

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Baralgin M	2214,19	5 Ampullen	15,66	3,19
Baralgin M	2214,19	25 Ampullen	63,75	14,73
Binotal	500	12 Tabl.	21,53	6,78
Binotal	500	30 Tabl.	47,06	15,64
Binotal	1000	10 Tabl.	32,79	12,29
Binotal	1000	20 Tabl.	60,93	24,59
Binotal	2000	5 Inj.Fl.	60,93	2,89
Binotal	2000	5 Inj.Fl.	59,06	1,02
Binotal Emra med	1000	10 Tabl.	31,38	10,88
Binotal Emra med	1000	20 Tabl.	60,40	24,06
Bisolvon Gerke	8	100 Tabl.	24,43	12,16
Canesten	10	20 g Creme	9,95	1,71
Canesten	10	50 g Creme	23,80	5,78
Canesten	10	20 ml Lösung	9,95	1,71
Canesten	10	50 ml Lösung	23,80	5,65
Canesten	10	30 g Puder	13,85	4,14
Canesten	10	25 ml Spray	15,95	7,84
Canesten Beragena	10	20 ml Lösung	9,33	1,09
Canesten Bonapharma	10	20 ml Lösung	9,23	(0,00)
Canesten Gerke	10	20 g Creme	8,96	(0,00)
Canesten GPP	10	20 g Creme	13,98	5,74
Canesten GPP	500	50 g Vaginalcreme	30,30	11,88
Canesten GPP	1200	12 Vaginaltabl.	31,71	2,69
Cardio	10	30 Tabl.	11,95	3,84
CC Acetylsalicylsäure	500	10 Tabl.	2,30	(0,00)
CC Cor	30	20 Kaps.	4,65	2,48
CC Cor	30	50 Kaps.	7,33	2,99
CC Cor	30	100 Kaps.	10,34	2,99
Cholacid	250	50 Tabl.	100,00	18,44
Cholacid	400	50 Tabl.	140,00	9,49
Clamoxyl Emra med	750	20 Tabl.	49,69	4,92
Contradol	130	10 Pastillen	4,65	3,08
Contradol	130	20 Pastillen	7,60	4,96
Contrheuma	650	30 Ret.-Tabl.	10,40	2,66
Contrheuma	650	60 Ret.-Tabl.	18,90	3,40
Coracten	20	30 Ret.-Kaps.	43,75	22,17
Coracten	20	100 Ret.-Kaps.	121,60	61,70
Dabroson	100	50 Tabl.	8,53	(0,00)
Dabroson	300	30 Tabl.	12,12	(0,00)
Dabroson	300	90 Tabl.	29,34	1,81
Dentigoa forte	200	10 Tabl.	5,10	(0,00)
Diazepam Lipuro	10	10 Ampullen	37,46	24,36
Diclo Puren	75	50 Ampullen	43,45	6,87
Dolo Certonal	200	20 Tabl.	4,80	3,22
Doregrippin	125	10 Supp.	4,25	1,21
Doregrippin	250	10 Supp.	4,50	1,00
Dorocoff Paracetamol	500	10 Tabl.	2,20	(0,00)
Esiteren	50 + 25	20 Tabl.	11,94	4,83
Esiteren	50 + 25	50 Tabl.	26,20	10,40
Esiteren	50 + 25	100 Tabl.	49,48	20,52
Euglucon Eurim Pharm	5	200 Tabl.	40,87	(0,00)

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
EureCor	5	20 Tabl.	5,30	1,08
EureCor	5	50 Tabl.	12,30	3,07
EureCor	5	100 Tabl.	22,10	5,40
EureCor	20	20 Ret.-Kaps.	8,70	1,76
EureCor	20	50 Ret.-Kaps.	20,00	4,99
EureCor	20	100 Ret.-Kaps.	35,85	9,00
EureCor	40	20 Ret.-Kaps.	14,35	3,27
EureCor	40	50 Ret.-Kaps.	31,40	7,51
EureCor	40	100 Ret.-Kaps.	56,95	14,19
EureCor	60	20 Ret.-Kaps.	18,55	4,01
EureCor	60	50 Ret.-Kaps.	40,40	9,02
EureCor	60	100 Ret.-Kaps.	73,25	17,10
Eusaprim	100 + 20	20 Tabl.	9,09	5,74
Eusaprim	400 + 80	50 Tabl.	55,73	36,45
Eusaprim	800 + 160	10 Tabl.	20,95	13,00
Eusaprim	800 + 160	20 Tabl.	33,04	18,70
Eusaprim	40 + 8	100 ml Susp.	13,97	4,02
Eusaprim	80 + 16	100 ml Susp.	27,50	9,54
Eusaprim	400 + 80	20 Ampullen	118,15	5,71
Eusaprim	800 + 160	5 Ampullen	59,02	2,80
Eusaprim Gerke	800 + 160	10 Tabl.	17,31	9,36
Eusaprim Gerke	800 + 160	20 Tabl.	27,18	12,84
Eusaprim Gerke	40 + 8	100 Susp.	11,53	1,58
Eusaprim GPP	800 + 160	10 Tabl.	15,48	7,53
Eusaprim GPP	800 + 160	20 Tabl.	24,58	10,24
Eusaprim MTK	40 + 8	100 ml Susp.	10,34	(0,00)
Feprona	600	50 Tabl.	42,52	4,52
Feprona	600	100 Tabl.	73,67	4,88
Froben	100	50 Supp.	64,81	3,44
Fulcin S Emra med	500	50 Tabl.	140,79	6,91
Fulcin S Emra med	500	100 Tabl.	264,54	21,94
Gastrokinet	3,6	100 ml Lösung	15,80	(0,00)
Gepan	250	20 Tabl.	4,40	1,49
Gepan	500	20 Tabl.	4,59	1,39
Giganten	75	50 Tabl.	27,35	16,25
Glauconex	2,5	50 ml Tropfen	101,24	2,07
Godamed	500	100 Tabl.	15,50	(0,00)
Godasal	500	20 Tabl.	4,80	(0,00)
Haldol GPP	2	30 ml Tropfen	19,87	7,42
Halgon ASS	250	20 Tabl.	2,95	(0,00)
Halgon ASS	600	20 Tabl.	3,85	(0,00)
Harolan	50	30 Beutel	31,10	25,26
Harolan	50	90 Beutel	84,55	69,84
Helon	500	10 Tabl.	4,73	2,72
Hypertorr	50 + 25	20 Tabl.	7,74	(0,00)
Hypertorr	50 + 25	50 Tabl.	17,20	1,40
Hypertorr	50 + 25	100 Tabl.	31,45	2,49
Hypnorex	10,8	50 Ret.-Tabl.	22,77	3,01
Hypnorex	10,8	100 Ret.-Tabl.	42,50	3,00
Kerlon Pharma Westen	20	20 Tabl.	36,20	8,52
Kerlon Pharma Westen	20	50 Tabl.	81,76	20,60

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Kerlon Pharma Westen	20	100 Tabl.	146,80	35,39
Lanicor	0,25	5 Amp.	7,50	2,59
Lanicor	0,25	25 Amp.	29,45	4,92
Lenoxin	0,125	100 Tabl.	16,51	2,19
Lenoxin	0,25	100 Tabl.	22,42	3,32
Lexotanil	6	10 Tabl.	6,40	2,01
Lexotanil	6	20 Tabl.	11,95	3,70
Lexotanil	6	50 Tabl.	26,90	7,90
Melabon ASS	500	20 Tabl.	5,00	1,80
Melabon ASS	500	100 Tabl.	16,95	6,07
Moduretic Opti	50 + 5	50 Tabl.	19,84	3,01
Moduretic Opti	50 + 5	100 Tabl.	32,95	3,00
Mofebutazon Berco	200	30 Drag.	8,90	3,25
Mofebutazon Berco	200	150 Drag.	43,90	23,84
Mogadan	5	10 Tabl.	5,65	2,53
Mogadan	5	20 Tabl.	10,60	4,91
Mogadan	5	100 Tabl.	43,15	20,20
Mogadan	5	10 ml Tropfen	8,05	4,93
Mogadan	5	50 ml Tropfen	36,20	23,60
Mogadan Emra med	5	10 Tabl.	4,29	1,17
Mogadan Emra med	5	20 Tabl.	8,13	2,44
Mogadan Emra med	5	100 Tabl.	34,25	11,30
Momentum	500	10 Kaps.	4,50	2,49
Momentum	500	20 Kaps.	6,65	3,45
Momentum	500	10 Tabl.	3,75	1,74
Momentum	500	20 Tabl.	6,20	3,00
Mono Praecimed	500	100 Tabl.	17,27	7,85
Mucobroxol	30	20 Tabl.	9,60	2,95
Nichogencin	40	5 Ampullen	49,52	10,82
Nichogencin	80	5 Ampullen	82,44	14,54
Nitriderm TTS Emra med	5	10 T-Pflaster	26,72	(0,00)
Nitroglin B Stada	2,5	30 Ret.-Tabl.	18,90	6,15
Novalgin	442,84	50 Tabl.	15,45	1,45
Novalgin	442,84	20 ml Tropfen	7,41	(0,00)
Novalgin	442,84	50 ml Tropfen	16,80	2,80
Novalgin	885,68	10 Ampullen	15,66	2,29
Novalgin	2214,19	5 Ampullen	15,66	3,19
Novalgin	2214,19	50 Ampullen	107,10	19,72
Novalgin Pharma Westen	442,84	50 Tabl.	14,67	(0,00)
Novalgina Emra med	442,84	20 ml Tropfen	7,41	(0,00)
Orudis	150	20 Ret.-Tabl.	38,76	9,74
Orudis	150	50 Ret.-Tabl.	84,93	21,19
Ovis	10	15 g Creme	7,50	1,07
Ovis	10	15 ml Spray	8,90	2,47
Paracefan	0,1	50 Tabl.	27,20	5,35
Paracetamol Selz	500	10 Tabl.	2,76	(0,00)
Paracetamol Selz	500	20 Tabl.	4,98	1,78
Pen Toxinal	400000	10 Kaps.	9,88	(0,00)
Pen Toxinal	1000000	10 Kaps.	18,56	5,58
Prent Emra med	200	50 Tabl.	49,62	16,97
Prent Emra med	200	100 Tabl.	89,63	30,16

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Prent Emra med	400	30 Tabl.	63,66	30,96
Prent Emra med	400	50 Tabl.	91,67	40,80
Prent Emra med	400	100 Tabl.	176,69	84,02
Prent GPP	200	50 Tabl.	44,75	12,10
Prent GPP	200	100 Tabl.	85,90	26,43
Prent Pharma Westen	200	50 Tabl.	49,66	17,01
Prent Pharma Westen	200	100 Tabl.	89,96	30,49
Prent Repa	200	50 Tabl.	47,49	14,84
Prent Repa	200	100 Tabl.	86,54	27,07
Prolixan	300	20 Kaps.	17,80	11,67
Prolixan	300	50 Kaps.	40,50	27,81
Prolixan	300	100 Kaps.	71,80	49,82
Proxen	500	20 Tabl.	42,48	3,72
Proxen	500	50 Tabl.	97,78	12,85
Proxen	500	100 Tabl.	186,69	32,95
Proxen	250	10 Supp.	15,58	2,72
Proxen	250	50 Supp.	60,82	9,26
Proxen	500	10 Supp.	26,60	7,04
Proxen	500	50 Supp.	109,66	31,21
Pulmonal	30	20 Tabl.	9,95	3,30
Pulmonal	30	50 Tabl.	21,55	7,12
Pyracophen PA	500	100 Tabl.	18,08	8,66
Pyracyl	500	20 Tabl.	4,65	1,45
Quilonum	12,2	50 Ret.-Tabl.	25,31	2,99
Quilonum	12,2	100 Ret.-Tabl.	47,62	3,00
Refobacin Hermal	1	5 g Puder	8,05	2,99
Refobacin Hermal	1	50 g Puder	65,82	28,62
Rheumatol	110	50 Dragees	34,35	21,66
Rhinova	1	10 ml Spray	6,65	1,55
Rifloc	40	50 Ret.-Kaps.	35,25	11,36
Rifloc	40	100 Ret.-Kaps.	64,00	21,24
Rifloc	60	50 Ret.-Kaps.	44,10	12,72
Rifloc	60	100 Ret.-Kaps.	82,65	26,50
Schnupfen Endrine	1	10 ml Spray	8,40	3,30
Schnupfen Endrine	0,5	100 ml Tropfen	27,43	5,23
Schnupfen Endrine	1	100 ml Tropfen	33,81	4,43
Silino	50	10 Supp.	7,30	(0,00)
Sinpro N	500	10 Gran.	5,80	3,79
Sinpro N	500	20 Gran.	10,10	6,90
Sinpro N	500	40 Gran.	17,40	12,30
Sinpro N	500	10 Tabl.	3,20	1,19
Sinpro N	500	20 Tabl.	5,30	2,10
Sinpro N	500	50 Tabl.	10,75	4,84
Sinpro N	125	8 Supp.	3,85	1,21
Sinpro N	250	8 Supp.	4,40	1,36
Sinpro N	500	8 Supp.	4,95	1,46
Snup	1	10 ml Spray	5,95	(0,00)
Sofri	500	20 Tabl.	4,25	1,05
Spalt	600	10 Tabl.	3,50	1,55
Spalt	600	20 Tabl.	5,65	2,36
Spalt	600	50 Tabl.	12,30	5,72

1) Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Spalt	600	100 Tabl.	19,40	8,25
Tabalon	400	10 Tabl.	9,30	1,95
Tabalon	400	20 Tabl.	15,95	2,85
Tabalon	400	50 Tabl.	35,65	7,58
Temagin ASS	600	20 Tabl.	5,10	1,81
Temagin ASS	600	60 Tabl.	12,30	4,74
Temagin ASS	600	100 Tabl.	16,95	5,80
Tima Diazepam	2	20 Tabl.	2,00	(0,00)
Tima Diazepam	2	50 Tabl.	3,50	(0,00)
Tima Diazepam	10	20 Tabl.	3,50	(0,00)
Tima Diazepam	10	50 Tabl.	7,80	1,55
Togal	500	10 Supp.	7,00	2,98
Togal	1000	10 Supp.	7,00	2,39
Tolyprin	600	10 Tabl.	17,70	10,63
Tolyprin	600	50 Tabl.	55,96	30,59
Trasicor Emra med	160	50 Ret.-Drag.	84,62	7,29
Triamthiazid	50 + 25	20 Tabl.	7,74	(0,00)
Triamthiazid	50 + 25	50 Tabl.	17,20	1,40
Triamthiazid	50 + 25	100 Tabl.	31,45	2,49
Tylenol	160	20 Tabl.	4,10	1,20
Tylenol	500	10 Tabl.	2,95	(0,00)
Tylenol	500	20 Tabl.	4,95	1,75
Tylenol	100	15 ml Tropfen	6,65	4,35
Tylenol	100	5 Supp.	2,30	(0,00)
Tylenol	100	10 Supp.	4,10	1,19
Tylenol	200	5 Supp.	2,60	(0,00)
Tylenol	200	10 Supp.	4,40	1,05
Tylenol	350	5 Supp.	2,90	(0,00)
Tylenol	350	10 Supp.	4,65	(0,00)
Urosin	100	50 Tabl.	28,11	19,82
Urosin	100	100 Tabl.	49,89	35,43
Urosin	300	50 Tabl.	56,29	39,09
Urosin	300	100 Tabl.	95,24	65,29
Valiquid	10	25 ml Tropfen	14,52	10,78
Valium	2	10 Tabl.	1,95	1,07
Valium	2	20 Tabl.	3,75	2,28
Valium	2	50 Tabl.	8,70	5,79
Valium	5	10 Tabl.	3,75	2,39
Valium	5	20 Tabl.	6,85	4,57
Valium	5	50 Tabl.	15,75	11,25
Valium	10	10 Tabl.	5,80	3,91
Valium	10	20 Tabl.	11,05	7,89
Valium	10	50 Tabl.	25,70	19,45
Valium	5	5 Supp.	5,30	1,20
Valium	10	5 Supp.	8,05	1,94
Valium	5	5 Amp.	11,30	4,30
Valium MM	10	5 Amp.	14,30	7,30
Valium Emra med	5	50 Tabl.	15,75	11,25
Valium Emra med	10	50 Tabl.	25,70	19,45
Verapamil Opt	40	20 Drag.	5,00	(0,00)
Verapamil Opt	40	50 Drag.	10,49	(0,00)

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

Mittel	Wirkstärke mg	Darreichungs- form	AVP ¹⁾ DM	Zuzahlung DM
Verapamil Opt	40	100 Drag.	18,38	(0,00)
Viadolor	500	10 Tabl.	4,95	2,94
Viadolor	500	20 Tabl.	6,85	3,65
Vibramycin	100	8 Tabs	29,85	20,41
Vibramycin	100	14 Tabs	48,40	32,77
Vibramycin	100	20 Tabs	66,05	44,50
Vibramycin	100	28 Tabs	90,15	61,00
Vibramycin	200	10 Tabs	63,95	41,97
Vibramycin N	100	8 Kaps.	29,85	20,41
Vibramycin N	100	20 Kaps.	66,05	44,50
Vingsal	50	100 Tabl.	48,50	3,05
Voltaren	50	20 Drag.	14,03	5,33
Voltaren	50	50 Drag.	29,10	9,98
Voltaren	50	100 Drag.	53,99	19,33
Voltaren	25	20 Drag.	8,64	3,25
Voltaren	25	50 Drag.	18,13	6,25
Voltaren	25	100 Drag.	31,98	10,47
Voltaren	100	20 Ret.-Drag.	26,11	13,31
Voltaren	100	50 Ret.-Drag.	54,15	25,70
Voltaren	100	100 Ret.-Drag.	102,90	50,77
Voltaren	12,5	10 Supp.	3,07	(0,00)
Voltaren	25	10 Supp.	5,54	1,38
Voltaren	25	50 Supp.	24,30	5,96
Voltaren	50	10 Supp.	9,30	2,39
Voltaren	50	50 Supp.	40,11	9,47
Voltaren	100	10 Supp.	15,80	4,25
Voltaren	100	50 Supp.	66,41	15,30
Voltaren	75	1 Amp.	4,14	1,78
Voltaren	75	30 Amp.	65,12	39,54
Voltaren Emra med	100	10 Supp.	15,80	4,25
Voltaren Emra med	75	3 Amp.	9,30	4,20
Voltaren Emra med	75	30 Amp.	65,12	39,54
Werodon ASS	500	20 Tabl.	5,13	1,93
Werodon ASS	500	100 Tabl.	19,79	8,91
Wick Contrallerg	20	15 ml Tropf.	15,95	(0,00)
Wick Contrallerg	20	25 ml Tropf.	24,15	2,15

¹⁾ Apothekenverkaufspreis

II.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 517.

B.**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an
Angestellte, Arbeiter und Auszubildende****Aufwendungen für die Behandlung durch Heilpraktiker**RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 3. 1992 –
B 3101 – 1.2.2 – IV A 4

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 1. 8. 1991 – 6 AZR 541/88 – zum Beihilfenrecht des Landes Hessen entschieden, daß ein pflichtversicherter Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen für Behandlungen durch einen Heilpraktiker und für die von ihm verordneten Medikamente hat. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, daß die pflichtversicherten Arbeitnehmer beihilfenrechtlich ausschließlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen werden und die kassenärztliche Versorgung einen umfassenden Schutz gewähre.

Da in Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare Rechtslage besteht, ist das Urteil auch auf die pflichtversicherten Arbeitnehmer anzuwenden, die von der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10) – SGV. NW. 2031 – erfaßt werden. Im Hinblick darauf, daß bisher Beihilfen zu den in Frage stehenden Aufwendungen gewährt wurden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Rechtsprechung erst auf nach dem 1. 6. 1992 entstandene Aufwendungen angewendet wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 543.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde
Oppenwehe, Kirchenkreis
Lübbecke****Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 5. 1992
Az.: 17195/Oppenwehe 9 S

Aus Teilen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Weh-dem am 1. 4. 1959 entstandene Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Oppenwehe (KABl. 1959 S. 57) führt nunmehr folgendes Siegel:

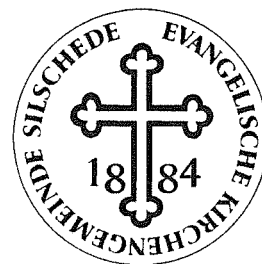


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen Kirchengemeinde
Silschede, Kirchenkreis Schwelm****Landeskirchenamt** Bielefeld, den 29. 4. 1992
Az.: 06257/Silschede 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 24. Dezember 1883 und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 28. Dezember 1883 aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Wengern am 1. Januar 1884 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Silschede (KABl. 1884 S. 12) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird die 3. Kreis-pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 19. März 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 9991/I/Tecklenburg VI/3

Ständige Stellen für den Hilfsdienst**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 3. 6. 1992
Az.: C 3 – 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kg. Lanstrop, Gemeindegemeinschaft

Kirchenkreis Dortmund-West: Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kg. Wattenscheid, Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Iserlohn: Kindergottesdienstarbeit im Kirchenkreis und Gemeindegemeinschaft in Hohenlimburg

Kirchenkreis Münster: Kg. Hilstrup, Gemeindegemeinschaft; Kg. Roxel, Gemeindegemeinschaft

In diese ständigen Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Becker am 26. April 1992 in Scharnhorst;

Pastor im Hilfsdienst Axel Bruning am 26. April 1992 in Westkilver;

Pastorin im Hilfsdienst Simone Conrad am 26. April 1992 in Herne;

Pastor im Hilfsdienst Michael Frentrup am 17. Mai 1992 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Kroh am 12. April 1992 in Bad Laasphe;

Pastorin im Hilfsdienst Bianca Monzel am 3. Mai 1992 in Löttringhausen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Naumann am 10. Mai 1992 in Borchen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Martin Pothmann am 3. Mai 1992 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Rick am 26. April 1992 in Rheine-Johannes.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Büscher zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho (2. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Rolf Fersterra zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Niederschelden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Babette Kausträter zur Pfarrerin der Evang. St. Nicolai-Kirchengemeinde

Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Michael Westerhoff zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Woesthoff zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neuengeseke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Helga Havemann, Hagen, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG mit Wirkung vom 21. Mai 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun-Verena Schiwy, Annen, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PfdG mit Wirkung vom 20. Mai 1992.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard Jasper, Vereinigte Ev. Mission, Wuppertal, zum 1. Juni 1992;

Pfarrer Karl-Heinz Stichmann, Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juni 1992.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Rolf Bertuch, zuletzt Pastor des Kirchenkreises Münster, am 28. März 1992 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer Ulrich Felmet-Ruckdeschel, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 13. Mai 1992 im Alter von 33 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Friese, zuletzt Pfarrer in Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 21. April 1992 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Gauer, zuletzt Pfarrer in Witten-Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 12. Mai 1992 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Junghans, zuletzt Pfarrer in Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, am 26. Mai 1992 im Alter von 90 Jahren;

Pastor i. R. Erich Reuther, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Sodingen, Kirchenkreis Herne, am 19. Mai 1992 im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Schroeder, zuletzt Pfarrer in Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, am 17. Mai 1992 im Alter von 80 Jahren;

Pastor Aribert Schubeis, Pastor des Kirchenkreises Paderborn, am 25. April 1992 im Alter von 60 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die 8. **Kreispfarrstelle** des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Industrie- und Sozialarbeit), für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu richten sind.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Evang. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, (mit Zusatzauftrag);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster.

Ernannt ist:

Frau Christiane Holtmeier, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 5. 1992 an.

Angestellt sind:

Herr Studienrat z.A.i.E. Wolfgang Marcus, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Ersatzschuldienst (i. E.) auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 1992 an;

Frau Anette Töniges, Lehrerin für die Sek. I z.A.i.E. am Söderblom-Gymnasium und an der Birger-Forell-Realschule, beide Espelkamp, zur Lehrerin für die Sek. I im Ersatzschuldienst (i. E.) auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1991 an;

Herr Studienrat z.A.i.E. Michael Wirtz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Ersatzschuldienst auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1991 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Werner Vollmer ist mit Wirkung vom 1. April 1992 bis zum 30. September 1995 erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zur Kreiskirchenmusikwartin:

Frau Kantorin Ruth Jürging ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Hans-Wilfried Richter ist mit Wirkung vom 1. Juli 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im

Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Titelverleihung:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Jochen A. Modéß, Bielefeld, verliehen worden.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel (4700 Hamm 4, Kirchenkreis Hamm) ist die neu eingerichtete

B-Kirchenmusiker/innen-Stelle an der Kreuz-Kirche sofort zu besetzen, da der Inhaber dieser bisher nebenamtlichen Stelle nach 21 Jahren in den Ruhestand getreten ist.

Die Kirchengemeinde Bockum-Hövel – am Rande des Münsterlandes gelegen – hat bei 11 000 Gemeindegliedern fünf Pfarrbezirke und fünf Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen, von denen zwei zum Einzugsbereich der Kreuz-Kirche gehören. In der denkmalgeschützten Kirche – erbaut 1912 – befindet sich ein 2manualige 16registrige Steinmann-Orgel, erbaut im Jahre 1967. Im großen Probenraum des Gustav-Adolf-Gemeindehauses steht ein Seiler-Klavier zur Verfügung. Instrumente für Posaunenchorarbeit sind ebenfalls vorhanden.

Aufgaben:

- Organistendienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Kreuz-Kirche; Friedhofsdienst, vorerst vertretungsweise;
- Organistendienst bei Gottesdiensten in der Kapelle des Malteser-Krankenhauses „St. Joseph“;
- musikalische Ausgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen;
- Leitung des Kirchenchores;
- Planung und Durchführung von Kirchenkonzerten.

Wünschenswert:

- Fortführung und Ausbau der vorhandenen guten ökumenischen Musikkontakte;
- Leitung und Ausbau des Posaunenchores;
- musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Aufbau eines Instrumentalkreises;
- Aufbau eines liturgischen Chores;
- Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Andachten;
- gute Zusammenarbeit mit den anderen Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen der Gemeinde.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit viel Phantasie und Eigeninitiative.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF V c bis IV a. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bitte bis zum 15. August 1992 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Hammer Straße 136, 4700 Hamm 4, z. Hd. Frau Pfarrerin Dorothea Richter.

Auskunft erteilen gerne:

- Frau Pfarrerin Richter, Tel.: 0 23 81/7 17 30;
- der Landeskirchenmusikwart, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Tel.: 0 23 81/2 62 82.

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sucht in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Münster zum nächstmöglichen Termin

eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin/
einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker

für den Kantorinnendienst/Kantorendienst in der Gemeinde sowie für die Betreuung der Bläserarbeit im Kirchenkreis.

Die Trinitatis-Kirchengemeinde ist eine Gemeinde im Süden der Universitätsstadt Münster. Sie hat vier Predigtstätten, davon werden drei von nebenamtlichen Kirchenmusikern betreut. An Instrumenten sind dort vorhanden:

- eine Steinmann-Orgel von 1958/76, ausgestattet mit 10 Registern, 2 Manualen und Pedal;
- ein Cembalo;
- ein Klavier,
- Orff-Instrumentarium;
- Blasinstrumente.

Aufgaben:

Kantorinnendienst/Kantorendienst an der Trinitatiskirche,

und zwar:

- der Organistinnendienst/Organistendienst;
- die Leitung des Kirchenchores.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude an der Gemeindegemeinschaft hat. Sie ist offen für Eigeninitiative und eigene Schwerpunktsetzungen (z. B. bei der Mitgestaltung unserer Gottesdienste, beim Aufbau von Instrumental- oder Chorgruppen, bei der Durchführung von Kirchenmusiken, bei Gemeindeveranstaltungen).

Weitere Aufgaben:

Bläserarbeit im Kirchenkreis,

im einzelnen:

- Förderung und Beratung;
- Chorbesuche;
- Schulungen.

Die Bläserarbeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Landesposaunenwart (Posaunenwerk in der EKvW) sowie mit dem Bundesposaunenwart (CVJM) erfolgen.

Wenn Sie als interessierte Kirchenmusikerin/als interessierter Kirchenmusiker die Aufgaben und die gestalterischen Möglichkeiten der Stelle reizen, richten Sie bitte ihre Bewerbung bis zum 15. August 1992 an die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Sebastiankirchweg 10, 4400 Münster. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vc bis IVa. Zu weiteren Auskünften sind gern bereit:

Herr Pfarrer Christian Fuchs (Tel.: 02 51/ 7 57 22),
Herr Pfarrer Frank Neumann (Tel.: 02 51/7 54 25),
Herr Kreiskirchenmusikwart Kantor Klaus Vetter

(Tel.: 02 51/26 11 87) und Herr Landesposaunenwart Ulrich Dieckmann (Tel.: 0 23 81/ 6 68 62).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hinweis:

Berichtigung zu KABL 1992 Seite 72:

Es muß richtig heißen: „18 Ölbilder von **Andreas Felger**“ und „**Andreas Felger** kommentiert . . .“.

Biblische Theologie

Hans Klein: „**Leben neu entdecken**“. Entwurf einer Biblischen Theologie (ctb 23), Calwer Verlag, Stuttgart, 1991, 246 S., kt., 29,80 DM. Hans Klein, geb. 1940 in Hermannstadt (Rumänien), Dr. theol., war Pfarrer im Banat und Siebenbürgen. Er lehrt als Professor für Neues Testament an der Universität seiner Heimatstadt.

Das vorliegende Werk ist durch die Gesichtspunkte „Leben“ (für das Alte Testament) und „Neues Leben“ (für das Neue Testament) bestimmt. Diese beiden Begriffe werden in eindrucksvoller Weise durch die Darstellung belegt. Die Lektüre des Textes wird gleichermaßen vertieft und erleichtert, weil neben dem fortlaufenden Text für fast jeden Absatz kurze Spitzensätze bzw. Zitate oder überschriftsähnliche Formulierungen abgedruckt sind. Daraus ergibt sich eine vorzügliche Orientierung.

Kleins „Biblische Theologie“ „erfaßt das Leben in seiner Gesamtheit, mit Verständnis dem gegenüber, wie das Leben ist samt seiner Sehnsucht nach einer besseren Zukunft einerseits und mit seiner Ausrichtung auf das Neue hin, das alle Sehnsucht stillt und ganz auf die Zukunft blickt, andererseits. Der Christ, der in solcher Spannung zwischen wirklichem, reellem Leben und ständigem Ausgerichtetwerden auf das Neue hin lebt, weiß sich in seinem Sein verstanden und doch auch auf den Weg zur Vollendung, zur Vollkommenheit gestellt, auf einen Weg, der in die Ewigkeit, in die Fülle, in die Freude, in die Gottesgemeinschaft führt“ (S. 225). Diese Sätze werden im Vorwort im Blick auf die Revolution in Rumänien konkretisiert, in die die Ausarbeitung dieser „Biblischen Theologie“ fiel.

So wird das Buch – wiewohl streng theologisch argumentierend – zu einem lebendigen Glaubenszeugnis. Es kann gerade im „Jahr mit der Bibel“ als Grundlage für ein Gemeindegemeinschaft mit theologisch nicht ganz uninformatierten Gemeindegliedern dienen. Das Buch, geprägt von biblischer Nüchternheit, kann aber auch allen Theologinnen und Theologen empfohlen werden. Es ist systematisch bezogen, ohne die Bibel systematisch zu pressen.

K.-F. W.

Wein

Otto Böcher: „**Der Wein und die Bibel**“ (Kleine Weinbibliothek, Bd. 1), Emil Sommer Verlag, Grünstadt/Weinstraße, 1989, 48 S., in Pergamentkarton geb., 7,90 DM (Adresse des Verlages: Kirchheimer Str. 20, 6718 Grünstadt).

Der Wein im Altertum, im Alten Testament und im antiken Judentum, im Neuen Testament und in nachbiblischer Zeit: das sind Böchers Themen. Schließlich: „Wir und der Wein“ – bis hin zu liturgiepraktischen Fragen. Otto Böcher – er war vor seiner Tätigkeit als Neutestamentler in Mainz Pfarrer in einem rheinhessischen Weindorf – hat ein sehr schönes Buch zusammengestellt, das man in einer ruhigen Stunde – mit einem Glas Wein! – lesen sollte. Schön, daß es auch solche kleinen Perlen unter den Büchern gibt!

K.-F. W.

Liturgie

Jürgen Kampmann: „**Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen**“. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 8), Luther-Verlag, Bielefeld, 1991, 557 S., kt., 98,- DM.

Die Arbeit ist eine Münsteraner evangelisch-theologische Dissertation. Kampmann stellt die kirchen-, kirchenrechts- und liturgiegeschichtlichen Aspekte dar, die bei der Rezeption der Berliner Agende im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts in Westfalen eine Rolle spielten.

Zunächst wird die Vorgeschichte des Agendenstreits beschrieben. Die neue preußische Provinz Westfalen war im protestantischen Kirchenwesen in Preußen ein „inhomogenes Gebilde“ (S. 48). Aber sowohl in den lutherischen als auch in den reformierten Gemeinden war zumeist der einfache Predigtgottesdienst üblich. „Von den Pfarrern wurde diese Gottesdienststruktur relativ frei mit Leben gefüllt“ (S. 49). Eine schwierige Bestandsaufnahme. Kampmann stellt sodann erste liturgische Reformversuche Friedrich Wilhelms III. bis 1817 und die westfälische Resonanz darauf sowie das Reformationsjubiläum und die Kirchenvereinigung 1817 dar. Die Union ist die eigentliche Voraussetzung der Agendenreform. Kampmann geht auch Seitenlinien nach, z. B. der Amtskleidung der preußischen Geistlichen.

Im zweiten Teil der Arbeit wird in großer Sorgfalt das Agendenwerk des Königs dargestellt. Er war durch lutherische Traditionen und auch durch den russisch-orthodoxen Gottesdienst beeinflusst. Es folgen in der Arbeit Kampmanns die Reaktionen in Preußen im allgemeinen und in Westfalen im besonderen. Die Westfalen – wiewohl zumeist in Treue dem König verbunden – lehnten die Agende ab, der die Form der Deutschen Messe zugrunde lag. In seinem Abschlußbericht hält selbst das Konsistorium „eine Simplifizierung der Agende (für) nöthig“ (zit. S. 374).

Im dritten Teil seiner Arbeit beschreibt Kampmann „die Lösung für Westfalen“, die in der Einführung der Provinzialagende für Rheinland und Westfalen 1835 ihren Abschluß fand. Eine Fülle von Wünschen aus Westfalen war nicht berücksichtigt – „etwa die Erlaubnis, auf Altarschmuck ebenso wie auf das Kreuzschlagen und das dreimalige Bewerfen des Sarges mit Erde verzichten zu dürfen. Dies zu unterlassen wurde nur auf Antrag gestattet, bis es gelungen ist, die Gemeinden für diese ehrwürdigen Gebräuche zu gewinnen“. Durch dieses Verfahren blieb zwar die angestrebte möglichst weitgehende Einheitlichkeit im evangelischen Gottesdienst nach außen hin gewahrt – doch wurde gleichzeitig eine andere als die in der Agende vorgesehene Gottes-

dienstpraxis (wenn auch nur auf Antrag hin) nicht nur stillschweigend, sondern offiziell geduldet. Von dem Recht auf Abweichung von der gedruckten Fassung der Provinzialagende wurde – was nicht verwundern kann – auch sofort Gebrauch gemacht“ (S. 450). Wie wichtig die westfälischen Anliegen von Kampmann genommen werden, zeigt das „Lob“ für den Oberpräsidenten von Vincke und die Konsistorialräte Natorp und Möller. Diese haben „nicht offensichtlich pflichtwidrig“ gehandelt, sondern „den ganzen ihnen verbleibenden Spielraum genutzt . . . bis an die Grenze des für Berlin Hinnehmbaren“ (S. 457). Auch das war Preußen!

Schon bald nach dem Tod Friedrich Wilhelms III. setzten Reformbestrebungen ein. Die reformierten Ansprüche „wurden erst im Zuge der Agendenrevision im Jahr 1895 durch die Feststellung der ‚anderen Form‘ des Hauptgottesdienstes (halbwegs) befriedigt. Für die lutherischen Gemeinden in Westfalen aber hat die Provinzialagende von 1835 – gemessen an der Ausgangssituation im frühen 19. Jahrhundert – auf lange Sicht eine ungemein prägende Kraft entwickelt. Sie hat den Weg dazu bereitet, eine in den Grundzügen an Luthers Ordnungen orientierte Struktur des Hauptgottesdienstes (wieder) zu gewinnen. Bei aller Kritik, die im einzelnen geübt worden ist und die auch geübt werden darf, bleiben doch die Agenden Friedrich Wilhelms III. mit Recht am Anfang der Reihe von Gottesdienstordnungen zu nennen, an deren Ende die gegenwärtig in Geltung stehenden Agenden I der VELKD und der EKV anzuführen sind. Die Wirkung, die von der Berliner Agende wie auch von dem um die entbrannten Streit im Hinblick auf die liturgische Ordnung des Gottesdienstes wie auch auf die Kirchenverfassung auf die Evangelische Kirche von Westfalen ausgegangen sind, reicht bis in die Gegenwart. Sie sollte nicht der Vergangenheit anheimfallen“ (S. 457 f.).

Kampmann hätte gelegentlich auf gleichzeitige liturgische Entwicklungen in lutherischen und reformierten Gebieten außerhalb Preußens hinweisen können. Aber er hat für Preußen und Westfalen gründliche Arbeit geleistet, an den Quellen gearbeitet, das wichtige Material vorgelegt und das theologische Urteil nicht gescheut. Gerade in einer presbyterial-synodal verfaßten Kirche ist das Gespräch in den Gemeinden und Gremien wichtig – nicht zuletzt im Blick auf das liturgische Dauerproblem: auf den Ausgleich von Bindung und Freiheit. Hier ist auf die Diskussion um die „Erneuerte Agende“ hinzuweisen. Sie zeigt: Liturgie braucht geschichtlich ernüchternde Reflexion, nicht bloß die Meinung, daß doch alles gut gemeint ist.

Hilfreich für weitere Arbeit, die sich an Kampmanns Forschungen anschließen kann, sind das Literaturverzeichnis (mit Archivalien, gedruckten Quellen und Sekundärliteratur) sowie das Personen- und Ortsverzeichnis.

K.-F. W.

Pietismus

Johannes Wallmann: „**Der Pietismus**“ (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 4, Lieferung 0 1), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1990, V, 143 S., kt., 48,- DM.

Der Bochumer Kirchenhistoriker Johannes Wallmann legt seinen lange erwarteten Handbuch-Bei-

trag zum Pietismus vor. In einer knizisen Einleitung werden Begriffs- und Forschungsgeschichte dargestellt. Der gesamte Stoff ist in sieben Teile gegliedert: I. „Johann Arndt und die pietistische Frömmigkeit“; II. „Der reformierte Pietismus“; III. „Philipp Jakob Spener und die Anfänge des Pietismus“; IV. „August Hermann Francke und der hallische Pietismus“; V. „Der radikale Pietismus“; VI. „Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf und die Brüdergemeine“; VIII. „Der württembergische Pietismus“.

Trotz der Kürze des ihm zur Verfügung stehenden Raumes gibt Wallmann eine lebendige Darstellung. Man sollte das Buch als Ganzes lesen – z. B. auch im Blick auf ein Examen. Pietistische Elemente sind in Kirche und Gesellschaft lebendig. Daher gehört zum gegenwärtigen Leben immer auch geschichtliches Verstehen, das ohne die prägenden Gestalten nicht gelingt. Wallmann arbeitet an den Quellen und gibt damit einen eigenständigen Forschungsbeitrag.

Am Anfang finden wir die wichtige Literatur zum Pietismus allgemein und zum regionalen Pietismus. Weitere Literatur wird zum Beginn der einzelnen Teile und in den Anmerkungen genannt.

Das Buch vermag Vor- und Fehlurteilen über den Pietismus den Boden zu entziehen und dient damit nicht zuletzt dem gegenwärtigen kirchlichen Leben.

K.-F. W.

Gemeinde

„Handbuch für Presbyterinnen und Presbyter der Evangelischen Kirche von Westfalen 1992“. Informationen – Texte – Karten, Aussaat Verlag, Neukirchen-Vluyn, 7. Aufl., 1992, 296 S., Kt., 9,80 DM.

Das Handbuch ist bekannt und bewährt. Es ist wiederum aktualisiert worden. Hier leistet unser Volksmissionarisches Amt eine vortreffliche kontinuierliche Arbeit. Vielleicht könnte in der nächsten Auflage einmal – analog zur Pastoraltheologie – eine „Presbyterialtheologie“ entworfen werden, eine theologische Vergewisserung des nichttheologischen Leitungsamtes.

K.-F. W.

Mission

Gustav Menzel: „Peter Hinrich Johannsen“. Ein Lehrer der Batakirchen, Verlag der Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal, 1989, 243 S., Pb., 12,80 DM.

Gustav Menzel, früher Direktor der VEM, legt eine gehaltvolle Biographie über den Mitarbeiter Nommensens vor. Ein authentisches Buch, das uns neu auf die Grundfragen der Mission hinweist, indem es die „Väter“ zu Worte kommen läßt. Gerade die Batakirche ist uns verbunden. Das Buch ist in der Gemeinde vielfältig zu benutzen.

K.-F. W.

Kunst

Werner Thissen: „Einsichten in Unsichtbares“. Die Fenster Georg Meisters im Dom zu Münster. Mit Fotos von Hans Eick, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1992, Format 22 x 24 cm, 72 S., geb., 49,- DM.

Der katholische Dom zu Münster vereinigt in sich Elemente der Romanik und der Gotik, der Renaissance und des Barock. Aus dem 20. Jahrhundert stammen einige Glasfenster. Zwischen 1985 und 1990 ist nun ein weiteres großes Werk entstanden:

Georg Meisters Fensterzyklus zum Lobgesang der drei Jünglinge im Feuerofen (Dan 3). Das Werk wird in farbigen Gesamt- und Detailaufnahmen von Hans Eick wiedergegeben, die in sich schon wieder Kunstwerke sind.

Werner Thissen, Bischöflicher Generalvikar in Münster, beschreibt Planung und Entstehung der Fenster. Und dann beschreibt er, wie sie dem geduldrigen und sich offen haltenden Betrachter begegnen. Vier Fenster: 1. „Lobpreis aus dem Feuer“; 2. „Lobgesang durch die Geschichte hindurch“; 3. „Lobgesang durch Tag und Nacht hindurch“; 4. „Lobpreis mit der ganzen Schöpfung“. Dazu werden ein Fenster mit dem Motiv „Daniel in der Löwengrube“ sowie zwei Fenster mit geometrischen Formen kurz vorgestellt. In meisterlicher Form zeigt Thissen, wie sich im Werk des Künstlers Doxologie entfaltet. Zusammenfassend sagt er: „Daß die konkrete Situation des Betrachters, wie immer sie auch sein mag, zum Lobpreis Gottes wird, ist die Form positiven Denkens, die nicht ein methodischer Trick ist, sondern die grundgelegt ist im Verhältnis von Schöpfer und Geschöpf. Diese Art positiven Denkens ist in der Bibel vielfach bezeugt. Wo immer jemand sich aus seiner konkreten Lebenssituation heraus auf diesen Weg einläßt, der zum Lobpreis führt, da wird er angezogen von dem Gott, der da ist. Von dem, der mitgeht auch durch den Feuerofen von Schmerz und Anfechtung. Der mitgeht durch Höhen und Tiefen der Geschichte, durch Licht und Schatten des Alltags, durch Schönheit und Gefährdung der Schöpfung. Der mitgeht tröstend und heilend. Der mitgeht als einer, der zum Handeln ermutigt. Der mitgeht auch auf noch unbekanntem Wege (vgl. Jes 42, 16 a)“ (S. 67).

Werner Thissen hat Kunst, Spiritualität und Theologie zusammengebracht – gelegentlich auch mit einigen Beispielen moderner Dichtung. Das Buch ist vorbildlich. Vielleicht regt es Theologinnen und Theologen an, moderne Kunst in ihrer Kirche „weiterzugeben“.

K.-F. W.

„Gottesspuren“

Heinrich Schubert: „Gottesspuren“. Erzählungen (ABCteam), Christliches Verlagshaus, Stuttgart, 1991, 110 S., geb., 15,80 DM.

Der Vf., em. Pfarrer in Bad Oeynhausen, legt uns wieder einen Band mit gehaltvollen Geschichten vor. Der Titel des Buches trifft die gemeinsame Mitte dieser Geschichten. „Rückblickend erkennen Menschen plötzlich, daß Gott zugegen war in den guten und bösen Tagen ihres bis dahin gelebten Lebens. Sie begreifen, daß er nicht vorbei-, sondern hindurch-, geführt hat, und zwar immer dort, wo der Mensch sich ‚führen lassen‘ wollte. Ob diese Situation schön oder furchtbar war – durch Gottes Gegenwart erfuhren sie ein Stückchen Heil.“ So schreibt Schubert am Ende seines Nachwortes. Er ist der geborene Erzähler, findet das angemessene Wort – unaufdringlich und oft verhalten –, ohne die Mitte zu verlieren: „Gottesspuren“. Besonders eindrucksvoll, ja, überraschend ist die Geschichte „Der Weltenlenker“. Man kann die Geschichten m. E. in der Frauenhilfe oder in Kreisen älterer Menschen gut vorlesen. Die Geschichten führen ins Nachdenken, auch ins Gespräch. Ich habe sie gern gelesen.

K.-F. W.

Aktiva**1. Bilanz der Evangelischen Darlehensgenossenschaft****Aktivseite**

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			485.050,03
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			23.305.358,35
3. Postgiroguthaben			54.006,19
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-,--
5. Wechsel			-,--
darunter: a) bundesbankfähig			-,--
b) eigene Ziehungen			-,--
6. Forderungen an Kreditinstitute		85.399.290,26	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		358.307.444,44	
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		20.283.270,84	
bc) vier Jahren oder länger	265.739.668,11	50.000.000,--	513.990.005,54
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			-,--
b) sonstige			-,--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren	72.805.923,61		
aa) des Bundes und der Länder	77.739.199,81		
ab) von Kreditinstituten			
ac) sonstige		150.545.123,42	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	108.435.998,42		
wie Anlagevermögen bewertet	26.455.930,56		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	286.717.134,72		
ba) des Bundes und der Länder	680.137.519,09		
bb) von Kreditinstituten		966.854.653,81	1.117.399.777,23
bc) sonstige			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	870.066.889,92		
wie Anlagevermögen bewertet	535.364.767,07		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		32.533.117,47	
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			32.533.117,47
b) sonstige Wertpapiere			-,--
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berg- rechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			-,--
wie Anlagevermögen bewertet			-,--
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		125.015.280,42	
a) weniger als vier Jahren			
darunter: Warenforderungen			
b) vier Jahren oder länger		542.180.485,45	667.195.765,87
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes gesichert	76.416.135,58		
bb) Kommundarlehnen	115.610.794,03		62.095,74
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			-,--
12. Warenbestand			3.880,--
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			-,--
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen			-,--
darunter: an Kreditinstituten			-,--
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	3.576.000,--	3.708.000,--	3.708.000,--
darunter: bei Kreditgenossenschaften			
15. Grundstücke und Gebäude			4.703.499,58
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			928.065,--
17. Eigene Schuldverschreibungen			-,--
Nennbetrag			-,--
18. Sonstige Vermögensgegenstände			551.423,18
19. Rechnungsabgrenzungsposten			12.771.740,22
19a			-,--
20. Bilanzverlust			-,--
		Summe der Aktiven	2.377.691.784,40
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			-,--
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			-,--
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			981.367,28
c) Forderungen an Mitglieder			655.402.680,91

e. G. in Münster zum 31. 12. 1991

Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		481.940,61	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	297.823.745,56		
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	20.280.524,30		
bc) vier Jahren oder länger	424.000,--	318.528.269,86	319.010.210,47
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	7.500,--		
darunter: gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	424.000,--		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		209.539.031,93	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von	317.922.724,50		
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	191.566.296,22		
bc) vier Jahren oder länger	669.788.058,58	1.179.277.079,30	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	581.106.312,56		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	25.395.730,86		
cb) sonstige	578.195.516,52	603.591.247,38	1.992.407.358,61
3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		--,--	
b) vier Jahren oder länger		--,--	--,--
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		--,--	
b) mehr als vier Jahren		--,--	--,--
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig		--,--	--,--
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			
darunter: aus dem Warengeschäft			3.880,--
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.000.266,41
7. Rückstellungen			
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen		--,--	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		--,--	--,--
9. Sonstige Verbindlichkeiten			116.152,19
10. Rechnungsabgrenzungsposten			682.147,38
11. Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß --)			--,--
12. Genußrechtskapital			--,--
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig			--,--
13. Geschäftsguthaben		13.950.250,--	
a) der verbleibenden Mitglieder		1.750,--	
b) der ausscheidenden Mitglieder		3.000,--	13.955.000,--
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		--,--	
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile		--,--	--,--
14. Kapitalrücklage			
15. Ergebn isrücklagen		27.535.643,44	
a) gesetzliche Rücklage	30.836,03		
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	--,--		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	--,--	20.588.000,--	48.123.643,44
b) andere Ergebn isrücklagen	18.000,--		
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	--,--		
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	--,--		
für das Geschäftsjahr entnommen	--,--		
16. Bilanzgewinn			1.393.125,90
		Summe der Passiven	2.377.691.784,40
17. Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet)		--,--	--,--
18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			--,--
19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			25.503.683,75
20. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			--,--
21. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			--,--
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 17 bis 21) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			--,--

2. Gewinn- und VerlustrechnungAufwendungen für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. Dezember 1991** Erträge

Aufwendungen		Erträge	
DM	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	145.876.271,53	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	86.610.770,89
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	132.109,87	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	6.981.931,21	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	73.515.092,38
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.285.677,35	b) anderen Wertpapieren	1.234.989,19
5. Soziale Abgaben	502.606,53	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	307.539,07
6. Sachaufwand für das	2.046.375,79	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	667.422,26
a) Bankgeschäft	37.883,64	4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben	-,-
b) bankfremde Geschäft	2.084.259,43	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	286.737,99
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.219.297,65	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind	214.860,57
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	-,-	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	-,-
9. Steuern		8. Jahresfehlbetrag	-,-
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1.344.132,61		
b) sonstige	1.130,-		
10. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil	-,-		
11. Sonstige Aufwendungen	16.870,27		
12. Jahresüberschuß	1.393.125,90		
Summe der Aufwendungen	162.837.412,35	Summe der Erträge	162.837.412,35

1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	1.393.125,90
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-,-
	<u>1.393.125,90</u>
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	-,-
	<u>1.393.125,90</u>
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-,-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	-,-
	<u>1.393.125,90</u>
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital	-,-
	<u>1.393.125,90</u>
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen	
a) in die gesetzliche Rücklage	-,-
b) in andere Ergebnisrücklagen	-,-
	<u>1.393.125,90</u>
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	-,-
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u>1.393.125,90</u>

3. Anhang

I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19 <u>91</u>	1.209	55.606	13.901.500,--
Zugang 19 <u>91</u>	8	226	56.500,--
Abgang 19 <u>91</u>	7	31	7.750,--
Ende 19 <u>91</u>	1.210	55.801	13.950.250,--

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/ vermindert ¹⁾ um	DM	48.750,00
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/ vermindert ¹⁾ um	DM	48.750,00
Höhe des Geschäftsanteils	DM	250,00
Höhe der Haftsumme	DM	250,00

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

- Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormbIVVO (volle DM):

	Beteiligungen ²⁾	Grundstücke und Gebäude ³⁾	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Immaterielle Anlagewerte ⁴⁾
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 19 <u>91</u>	--	5.410.347	1.018.893	9.095
Zugänge	--	6.847	400.259	34.803
Zuschreibungen	--	--	--	--
Abgänge	--	--	5.196	--
Umbuchungen	--	--	--	--
Abschreibungen	--	713.695	485.891	13.334
Stand 31. 12. 19 <u>91</u>	--	4.703.499	928.065	30.564

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

³⁾ Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.

⁴⁾ In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:¹)

	Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
			Jahr	TDM	Jahr	DM
a)	--	--	--	--	--	--
b)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
c)	_____	_____	_____	_____	_____	_____
d)	_____	_____	_____	_____	_____	_____

- Mit dem/den unter Buchstabe(n) ----- genannte(n) Unternehmen besteht ein Konzernverhältnis:¹) / Auf den Konzernabschluss wird verwiesen:¹) / Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt / weil die Voraussetzungen des Publizitätsgesetzes nicht erfüllt waren:¹) / weil aufgrund § 296 Abs. 2 HGB auf die Aufstellung aus folgenden Gründen verzichtet werden konnte:¹)

- Eine aktive Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 2 HGB wurde vorgenommen für:¹)

- Rückstellungen wurden zulässigerweise nicht gebildet

– für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1.1.1987 zugesagt worden sind,

in Höhe von DM -----¹)

– für mittelbare Verpflichtungen aus Pensionszusagen sowie für ähnliche unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen

in Höhe von DM -----¹)

- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:¹)

./.

- Weitere Angaben:¹)

Im übrigen bestehen Haftsummenverpflichtungen aus übernommenen Geschäftsanteilen bei Genossenschaften in Höhe von TDM 3.582.

- Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:¹)

./.

¹) Nichtzutreffendes streichen

III. Sonstige Angaben

- Die Zahl der 1991 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	1	--
Handlungsbevollmächtigte	11	--
Angestellte	20	11
Gewerbliche Mitarbeiter	--	--
	<u>32</u>	<u>11</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 4 Auszubildende beschäftigt.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.
 Mecklenbecker Str. 235-239, 4400 Münster

- Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

Karl Wilhelm Küthe, Dr. Hans-Georg Schütz, Dr. Hans-Ulrich Grundmann, Klaus Jennert, Günter Mederer, Karl Friedrich Mühlhoff (bis 24.04.1991).
 Herr Küthe ist Vorsitzender und wird von den Herren Dr. Schütz und Dr. Grundmann vertreten. Herr Jennert ist seit dem 01.07.1991 Vorstandsmitglied.

- Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)⁵⁾:

Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender
 Dr. Wolfgang Martens, Friedrich Werth, Nikolaus Baltés, Dr. Herbert Ehnes, Rolf Gericke, Walter Grote, Reiner Heekeren, Jürgen Schwedes, Volker Stork, Dr. Winfried Stolz, Dr. Werner Thünken, Reinhard Wörmann, Hans-Joachim Ziemann, Günther Matthias (bis 24.04.1991). 1. stellvertretender Vorsitzender ist Herr Dr. Martens, 2. stellvertretender Vorsitzender ist Herr Werth.

Münster, 25. März 1992

(Ort, Datum)



Ev. Darlehns-Genossenschaft eG Münster

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand:

[Handwritten signatures of the board members]

Bestätigungsvermerk

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. .

Münster, den 01. April 1992

WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

[Signature of Buttel]
 (Buttel)
 Wirtschaftsprüfer

[Signature of Reiners]
 i.v. Reiners
 (Dr. Reiners)
 Wirtschaftsprüfer



Form für Besatzungsgemeinschaft

⁵⁾ Unter gesonderter Bezeichnung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 29. April 1992 festgestellt.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2
